

Kreis Viersen	3
483/2022 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides.....	3
484/2022 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides.....	4
485/2022 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides.....	5
486/2022 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides.....	6
487/2022 Öffentliche Zustellung einer Verwarnung	7
488/2022 Öffentliche Zustellung einer Anordnung.....	8
489/2022 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung	9
490/2022 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung	10
491/2022 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung	11
492/2022 Öffentliche Zustellung der KPB Viersen (Marcin Runa).....	12
493/2022 Bekanntmachung des Gesamtabschlusses 2018 des Kreises Viersen.....	13
494/2022 Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2019 des Kreises Viersen	15
495/2022 Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2020 des Kreises Viersen	17
496/2022 Verbindliche Pflegebedarfsplanung	19
Stadt Nettetal	21
497/2022 Förmliches Verfahren zur Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung.....	21
498/2022 Verlängerung Nutzungsrecht an Grabstätten	23
499/2022 Unterhaltung Wahlgräber auf Nettetaler Friedhof	24
Stadt Viersen	25
500/2022 Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheids.....	25
501/2022 Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheids.....	26
502/2022 Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides.....	27
503/2022 Förmliches Verfahren zur Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung.....	28

504/2022	Bebauungsplan Nr. 141-5 "Gewerbegebiet Süchtelner Straße / Oberrahser" - Bericht über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB - Beschluss zur Anpassung des Geltungsbereiches - Beschluss über die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB	31
505/2022	98. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich "Gewerbegebiet Süchtelner Straße / Oberrahser" - Bericht über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB - Beschluss über die Anpassung des Geltungsbereiches - Beschluss über die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch.....	36
506/2022	Hinweis zum Ablauf der Ruhefristen sowie zum Einebnen von Reihengräbern auf den städt. Friedhöfen in Viersen	41
507/2022	Grabstätten unauffindbarer und verstorbener Nutzungs-/Verfügungsberechtigter auf den städtischen Friedhöfen in Viersen.....	43
Stadt Willich.....		49
508/2022	Jahresabschluss der Gemeinschaftsbetriebe Willich zum 31.12.2021.....	49
Sonstige		77
509/2022	Hauptversammlung der Viersener Aktien-Baugesellschaft AG.....	77

Kreis Viersen

483/2022 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 05.04.2022
Aktenzeichen 03241044415/le
gegen**

Herrn
Jan Hendrik Plenkens
Königstraße 17A
41379 Brüggen

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 A für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 21.07.2022

Im Auftrag

Lentz

484/2022 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 28.07.2022
Aktenzeichen 03280465266/ha
gegen**

Herrn
Streten Zujovic
Nikola Tesla Str 15
MNE-81400 NIKSIC

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 28.07.2022

Im Auftrag

Handeck

485/2022 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 29.07.2022
Aktenzeichen 03280445036/grä
gegen**

Herrn
Axcil Jefferies
Villa D9 Street F2 District 6
UAE- DUBAI

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 a für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 29.07.2022

Im Auftrag

Grätsch

486/2022 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 14.07.2022
Aktenzeichen 03280462593/po
gegen**

Herrn
Antonios Papadopoulos
Rheintörchenstraße 126
47055 Duisburg

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0109 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 02.08.2022

Im Auftrag

Podpora

487/2022 Öffentliche Zustellung einer Verwarnung

Gegen **Joseph Sona Nnoko**, letzte bekannte Anschrift: **Stiegstraße 103a, 41379 Brüggen**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **27.07.2022** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 43 02 JV,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0132.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 27.07.2022

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Ruminski

488/2022 Öffentliche Zustellung einer Anordnung

Gegen **Arzu Baran**, letzte bekannte Anschrift: **Viersener Straße 33, 47877 Willich**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **19.05.2022** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 43 02 JV,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0132.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 26.07.2022

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Ruminski

489/2022 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung

Gegen Adnan Karakus, letzte bekannte Anschrift: Oberrahserstr. 125, 41748 Viersen, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 05.05.2022 ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/Rod, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in
41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0127.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 28.07.2022

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Ruminski

490/2022 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung

Gegen Francis van Middendorp, letzte bekannte Anschrift: Rietdekkerslaan 2, 3781 WD Voort Huizen, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 13.06.2022 ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/Bes, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in
41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0127.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 29.07.2022

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Ruminski

491/2022 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung

Gegen Ricardo Wolff, letzte bekannte Anschrift: Cotoneasterstraat 34, 8091 TV Wezep, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 02.05.2022 ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/Bes, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in
41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0127.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 01.08.2022

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Ruminski

492/2022 Öffentliche Zustellung der KPB Viersen (Marcin Runa)

Gemäß §10 Absatz 1 Satz 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgeestz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GVNRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung wird die **Abholaufforderung der Kreispolizeibehörde Viersen vom 10.09.2021, Aktenzeichen: ZA 1 – 57.01.59 – 57/21 (397 BLO)**

an **Herrn Marcin Runa**
Letzte bekannte Anschrift:
Doomerstraße 4
47877 Willich

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt, da der Aufenthaltsort des Empfängers nicht festgestellt werden kann.

Die Abholaufforderung liegt in **Raum 1.02 des Dienstgebäudes Lindenstraße 5, 41747 Viersen** für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt gilt die Abholaufforderung als zugestellt.

Nach Zustellung wird eine weitere Frist von 14 Tagen in Gang gesetzt. Äußert sich der Betroffene innerhalb dieser Frist nicht zur Sache, erfolgt die Verwertung des Fahrzeugs.

Im Auftrag
gez. Tost

493/2022 Bekanntmachung des Gesamtabschlusses 2018 des Kreises Viersen

- I. Der Kreistag des Kreises Viersen hat am 16.12.2021 folgenden Beschluss gefasst:
- a) Der Kreistag bestätigt den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften und gebilligten, mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der Rechnungsprüfung versehenen Gesamtabschluss zum 31.12.2018 einschließlich des beigefügten Lageberichts (§ 53 Abs. 1 KrO NRW i.V.m. § 116 Abs. 9 GO NRW).

Die Gesamtbilanz des Kreises Viersen schließt zum 31.12.2018 mit folgenden wesentlichen Positionen:

Aktiva	
1. Anlagevermögen	352.003.824,90 €
2. Umlaufvermögen	75.950.234,00 €
3. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	21.567.205,74 €
Bilanzsumme Aktiva	449.521.264,64 €
Passiva	
1. Eigenkapital	30.028.985,74 €
- davon Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter	2.447.683,27 €
2. Sonderposten	102.971.671,21 €
3. Rückstellungen	263.698.632,97 €
4. Verbindlichkeiten	41.982.569,15 €
5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten	10.839.405,57 €
Bilanzsumme Passiva	449.521.264,64 €

Die Gesamtergebnisrechnung 2018 weist folgende wesentliche Positionen aus:

Erträge und Aufwendungen	
1. Ordentliche Erträge	366.006.833,76 €
2. Ordentliche Aufwendungen	- 361.961.197,57 €
3. Ordentliches Gesamtergebnis	4.045.636,19 €
4. Gesamtfinanzergebnis	2.092.784,35 €
5. Gesamtergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit	6.138.420,54 €
6. Außerordentliches Gesamtergebnis	- €
7. Gesamtjahresüberschuss	6.138.420,54 €
8. Anderen Gesellschaftern zuzurechnendes Gesamtergebnis	- 181.599,95 €
Gesamtjahresüberschuss des Kreises Viersen	5.956.820,59 €

Die Kapitalflussrechnung 2018 weist folgende wesentliche Positionen aus:

	TEUR
1. Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	43.809.494
2. Cashflow aus der Investitionstätigkeit	-19.346.685
3. Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	-12.510.814
4. Zahlungswirksame Veränderung des Zahlungsmittelbestandes	11.951.995
5. Finanzmittelfond am Anfang der Periode	26.793.867
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	38.745.862

- II. Der vorstehende Beschluss wird hiermit gem. § 53 Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NR. S.646), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), i.V.m. §§ 116 und 96 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), öffentlich bekannt gemacht. Der Bezirksregierung Düsseldorf wurde der Gesamtabschluss mit Anlagen und Gesamtlagebericht mit Schreiben vom 09.03.2022 gemäß § 53 KrO NRW i.V.m. §§ 116 und 96 GO NRW angezeigt.

Der Gesamtabschluss 2018 wird bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2021 im Gebäude der Kreisverwaltung in Viersen, Rathausmarkt 3, Zimmer 2303, zur Einsichtnahme verfügbar gehalten. Darüber hinaus kann der Gesamtabschluss auch in elektronischer Form auf der Internetseite des Kreises Viersen (www.kreis-viersen.de) abgerufen werden.

Viersen, 20.07.2022

gez.
Dr. Coenen
Landrat

494/2022 Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2019 des Kreises Viersen

- I. Der Kreistag des Kreises Viersen hat am 16.12.2021 folgenden Beschluss gefasst:
- a) Der Kreistag stellt den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluss zum 31.12.2019 einschließlich des beigefügten Lageberichts einstimmig fest (§ 53 Abs. 1 KrO NRW i.V.m. § 96 Abs. 1 GO NRW).
 - b) Der Kreistag beschließt einstimmig, den Jahresüberschuss von 6.193.251,57 Euro der Ausgleichsrücklage zuzuführen (§ 53 Abs. 1 KrO NRW i.V.m. § 96 Abs. 1 GO NRW).
 - c) Die Kreistagsmitglieder erteilen dem Landrat einstimmig Entlastung für den Jahresabschluss zum 31.12.2019 (§ 53 Abs. 1 KrO NRW i.V.m. § 96 Abs. 1 GO NRW).

Die Bilanz des Kreises Viersen schließt zum 31.12.2019 mit folgenden wesentlichen Positionen:

Aktiva	
1. Anlagevermögen	305.770.021,22 €
2. Umlaufvermögen	61.344.942,44 €
3. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	24.003.736,40 €
Bilanzsumme Aktiva	391.118.700,06 €
Passiva	
1. Eigenkapital	58.422.590,09 €
2. Sonderposten	97.600.828,18 €
3. Rückstellungen	183.826.020,75 €
4. Verbindlichkeiten	39.947.889,60 €
5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten	11.321.371,44 €
Bilanzsumme Passiva	391.118.700,06 €

Die Ergebnisrechnung 2019 weist folgende wesentliche Positionen aus:

Erträge und Aufwendungen	
1. Ordentliche Erträge	344.153.010,87 €
2. Ordentliche Aufwendungen	- 338.262.483,00 €
3. Ordentliches Ergebnis	5.890.527,87 €
4. Finanzergebnis	302.723,70 €
5. Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	6.193.251,57 €
6. Außerordentliches Ergebnis	- €
Jahresergebnis	6.193.251,57 €
Nachrichtl. Saldo aus Verrechnungen mit der allgemeinen Rücklage	95.481,80 €

Die Finanzrechnung 2019 weist folgende wesentliche Positionen aus:

Einzahlungen und Auszahlungen	
1. Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	337.332.793,90 €
2. Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	- 319.068.025,82 €
3. Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	18.264.768,08 €
4. Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	5.059.531,20 €
5. Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	- 18.468.033,80 €
6. Saldo aus Investitionstätigkeit	- 13.408.502,60 €
7. Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	4.856.265,48 €
8. Saldo aus Finanzierungstätigkeit	17.965,12 €
9. Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	4.874.230,60 €
10. Anfangsbestand an Finanzmitteln	30.697.056,01 €
11. Bestand an fremden Finanzmitteln	688.268,56 €
Liquide Mittel	36.259.555,17 €

- II. Der vorstehende Beschluss wird hiermit gem. § 53 Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NR. S.646), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), i.V.m. § 96 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), öffentlich bekannt gemacht. Der Bezirksregierung Düsseldorf wurde der Jahresabschluss mit Anlagen und Lagebericht mit Schreiben vom 07.02.2022 gemäß § 53 KrO NRW i.V.m. § 96 GO NRW angezeigt.

Der Jahresabschluss wird bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2021 im Gebäude der Kreisverwaltung in Viersen, Rathausmarkt 3, Zimmer 2303, zur Einsichtnahme verfügbar gehalten. Darüber hinaus kann der Jahresabschluss auch in elektronischer Form auf der Internetseite des Kreises Viersen (www.kreis-viersen.de) abgerufen werden.

Viersen, 20.07.2022

gez.

Dr. Coenen

Landrat

495/2022 Bekanntmachung
des
Jahresabschlusses 2020 des Kreises Viersen

- I. Der Kreistag des Kreises Viersen hat am 16.12.2021 folgenden Beschluss gefasst:
- a) Der Kreistag stellt den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluss zum 31.12.2020 einschließlich des beigefügten Lageberichts einstimmig fest (§ 53 Abs. 1 KrO NRW i.V.m. § 96 Abs. 1 GO NRW). Der Jahresabschluss schließt mit einem ausgeglichenen Ergebnis ab, sodass sich ein Beschluss dazu erübrigt.
 - b) Die Kreistagsmitglieder erteilen dem Landrat einstimmig Entlastung für den Jahresabschluss zum 31.12.2020 (§ 53 Abs. 1 KrO NRW i.V.m. § 96 Abs. 1 GO NRW).

Die Bilanz des Kreises Viersen schließt zum 31.12.2020 mit folgenden wesentlichen Positionen:

Aktiva	
0. Aufwendungen zur Erhaltung der gemeindl. Leistungsfähigkeit	9.808.444,81 €
1. Anlagevermögen	321.697.136,68 €
2. Umlaufvermögen	60.420.721,47 €
3. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	32.521.226,07 €
Bilanzsumme Aktiva	424.447.529,03 €
Passiva	
1. Eigenkapital	58.450.248,31 €
2. Sonderposten	96.123.572,96 €
3. Rückstellungen	204.760.373,39 €
4. Verbindlichkeiten	46.961.214,43 €
5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten	18.152.119,94 €
Bilanzsumme Passiva	424.447.529,03 €

Die Ergebnisrechnung 2020 weist folgende wesentliche Positionen aus:

Erträge und Aufwendungen	
1. Ordentliche Erträge	380.170.120,68 €
2. Ordentliche Aufwendungen	- 390.449.459,62 €
3. Ordentliches Ergebnis	- 10.279.338,94 €
4. Finanzergebnis	470.894,13 €
5. Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	- 9.808.444,81 €
6. Außerordentliches Ergebnis	9.808.444,81 €
Jahresergebnis	- €
Nachrichtl. Saldo aus Verrechnungen mit der allgemeinen Rücklage	- 27.658,22 €

Die Finanzrechnung 2020 weist folgende wesentliche Positionen aus:

Einzahlungen und Auszahlungen	
1. Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	365.105.557,72 €
2. Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	- 356.810.443,72 €
3. Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.295.114,00 €
4. Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	11.370.409,83 €
5. Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	- 27.829.351,66 €
6. Saldo aus Investitionstätigkeit	- 16.458.941,83 €
7. Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	- 8.163.827,83 €
8. Saldo aus Finanzierungstätigkeit	219.563,98 €
9. Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	- 7.944.263,85 €
10. Anfangsbestand an Finanzmitteln	36.259.555,17 €
11. Bestand an fremden Finanzmitteln	1.026.253,49 €
Liquide Mittel	29.341.544,81 €

- II. Der vorstehende Beschluss wird hiermit gem. § 53 Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NR. S.646), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), i.V.m. § 96 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), öffentlich bekannt gemacht. Der Bezirksregierung Düsseldorf wurde der Jahresabschluss mit Anlagen und Lagebericht mit Schreiben vom 07.02.2022 gemäß § 53 KrO NRW i.V.m. § 96 GO NRW angezeigt.

Der Jahresabschluss wird bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2021 im Gebäude der Kreisverwaltung in Viersen, Rathausmarkt 3, Zimmer 2303, zur Einsichtnahme verfügbar gehalten. Darüber hinaus kann der Jahresabschluss auch in elektronischer Form auf der Internetseite des Kreises Viersen (www.kreis-viersen.de) abgerufen werden.

Viersen, 20.07.2022

gez.
Dr. Coenen
Landrat

496/2022 Verbindliche Pflegebedarfsplanung

Verbindliche Pflegebedarfsplanung nach § 7 Abs. 6 Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen (APG NRW) als Grundlage für eine Entscheidung nach § 11 Abs. 7 APG NRW über die bedarfsabhängige Förderung zusätzlicher Pflegeplätze in teil- und vollstationären Pflegeeinrichtungen im Kreis Viersen / Umsetzung von § 27 Abs. 1 der Verordnung zur Ausführung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen (APG DVO NRW) und nach § 8a SGB XI

Aufgrund des § 7 Absatz 6 Satz 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Landespflegerechts und Sicherung einer unterstützenden Infrastruktur für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen und deren Angehörige (Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen – APG NRW) vom 2. Oktober 2014 (GV. NRW. 2014 S. 625) in der derzeit geltenden Fassung wird Folgendes öffentlich bekannt gemacht:

1. Der Kreistag des Kreises Viersen hat entsprechend § 11 Abs. 7 APG NRW in seiner Sitzung am 25. Juni 2015 beschlossen, eine Förderung teil- und vollstationärer Pflegeeinrichtungen im Sinne der §§ 13 und 14 APG NRW, die innerhalb seines örtlichen Zuständigkeitsbereiches neu entstehen und zusätzliche Plätze schaffen sollen, davon abhängig zu machen, dass für diese Einrichtung auf der Grundlage der örtlichen verbindlichen Bedarfsplanung nach Ziffer 2 ein Bedarf bestätigt wird (Bedarfsbestätigung).
2. Der Kreistag des Kreises Viersen hat in seiner Sitzung am 09. Juni 2022 – nach Beratung in der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege am 28. April 2022 - beschlossen, Teil B des Jahresberichtes zur kommunalen Pflegeplanung (Stand: März 2022) gemäß § 7 Abs. 6 APG NRW zur verbindlichen Pflegebedarfsplanung für den Kreis Viersen zu erklären (Sitzungsvorlage 103/2022).
3. Diese Planung ist bis zur Aktualisierung, spätestens bis zum 30. Juni 2025, Grundlage für verbindliche Entscheidungen über die bedarfsabhängige Förderung zusätzlicher Pflegeplätze in teil- und vollstationären Pflegeeinrichtungen im Kreis Viersen. Mit dem Beschluss des Kreistags des Kreises Viersen vom 25. Juni 2015 zur verbindlichen Bedarfsplanung für Pflegeplätze in teil- und vollstationären Pflegeeinrichtungen im Kreis Viersen nach § 11 Absatz 7 APG NRW wurde hierfür die Grundlage geschaffen. Die Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen (Nr. 19) erfolgte am 09. Juli 2015. Die letzten beiden Jahresberichte wurden am 23. Juli 2020 (Nr. 33) bzw. am 22. Juli 2021 (Nr. 31) an dieser Stelle veröffentlicht.
4. Die verbindliche Pflegebedarfsplanung für den Kreis Viersen ist in folgender Form kostenfrei zugänglich:
 - Internetseite des Kreises Viersen, www.kreis-viersen.de, Pfad: Landkreis, Bekanntmachungen, Kreis Viersen bzw. unter folgendem Direktlink:
<https://www.kreis-viersen.de/bekanntmachungen>
 - persönliche Einsichtnahme während der täglichen Servicezeiten im Sozialamt des Kreises Viersen, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0217,
 - auf Anforderung beim Sozialamt des Kreises Viersen, Abteilung Pflege, Besondere soziale Leistungen, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, als Druckexemplar.
5. Trägerinnen und Träger, die an der bedarfsorientierten Umsetzung der örtlichen Planung im Kreis Viersen interessiert sind, werden gem. § 27 Abs. 1 APG DVO NRW gebeten, ihr Interesse aufgrund der auf der Internetseite des Kreises Viersen veröffentlichten Bedarfsausschreibungen für die so-

litäre Kurzzeitpflege bzw. Tagespflege schriftlich über die Postanschrift Kreis Viersen, Sozialamt, Abteilung 50/2 - Pflege/Besondere soziale Leistungen, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen anzuzeigen.

Die Bedarfsausschreibungen sind auf der Internetseite des Kreises Viersen, www.kreis-viersen.de, Pfad: Landkreis, Bekanntmachungen, Kreis Viersen bzw. unter folgenden Direktlink

<https://www.kreis-viersen.de/bekanntmachungen>

zugänglich.

Viersen, den 04.08.2022

Dr. Coenen
Landrat

Stadt Nettetal

497/2022 Förmliches Verfahren zur Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung

Die Gemeindewerke Grefrath GmbH (Antragstellerin) hat im Jahr 2002 einen Antrag zur Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung zur Entnahme von Grundwasser aus der WGA Hinsbeck-Homborgen gemäß § 8 Absatz 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) gestellt. Für die Durchführung des förmlichen Verfahrens gelten gemäß § 106 Absatz 1 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) die Vorschriften nach Teil V Abschnitt 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW). § 73 Absatz 3 bis 5 VwVfG NRW ist entsprechend anzuwenden.

Die Antragstellerin beantragt, auf den Grundstücken

Gemarkung	Flur	Flurstück
Nettetal/ Hinsbeck	21	27
Nettetal/ Hinsbeck	21	90
Nettetal/ Hinsbeck	32	51

Rohwasser aus drei Tiefbrunnen bis zu einem jährlichen Volumen von insgesamt

300 m³ stündlich
5.760 m³ täglich
890.000 m³ jährlich

zu entnehmen. Das entnommene Grundwasser dient der Versorgung der Bevölkerung, des Gewerbes und der Industrie mit Trinkwasser.

Die Antragsunterlagen (Beschreibungen, Nachweise und Zeichnungen), aus denen sich Art und Umfang des beabsichtigten Vorhabens ergeben, liegen entsprechend § 73 Absatz 3 VwVfG NRW für die Dauer eines Monats in der Zeit

vom 12.08.2022 bis zum 12.09.2022

bei der Stadt Nettetal, Fachbereich Stadtplanung, Rathaus Lobberich, Doerkesplatz 11, im Raum 308 zur Einsichtnahme aus.

Die Unterlagen können ferner auf der Internetpräsenz der Bezirksregierung Düsseldorf unter der Adresse www.brd.nrw.de unter ‚Service‘ → ‚Offenlagen‘ eingesehen werden.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann entsprechend § 73 Absatz 4 VwVfG NRW bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der o. g. Auslegungsstelle oder bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2 in 40474 Düsseldorf (**unter Angabe des Aktenzeichens 54.06.01.14-51**) Einwendungen erheben. Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG NRW einzulegen, können innerhalb der v. g. Frist Stellungnahmen zu dem Vorhaben abgeben.

Entsprechend § 73 Absatz 4 VwVfG NRW sind mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Die Erhebung einer Einwendung setzt voraus, dass aus dieser zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendung unterschrieben und mit einem lesbaren Namen und Anschrift versehen ist. Einwendungen ohne diesen Mindestgehalt sind unbeachtlich.

Gemäß § 3a Absatz 2 VwVfG NRW sind Einwendungen, die per E-Mail erhoben werden, nur zulässig, wenn sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sind. Eine Signierung mit einem Pseudonym ist nicht zulässig. Die Erhebung einer Einwendung durch „einfache“ E-Mail genügt nicht der erforderlichen Form und kann keine Berücksichtigung finden.

Bei Eingaben, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht worden sind (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die oben genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben. Gleiches gilt, wenn der Vertreter keine natürliche Person ist.

Die Einwendungen werden an die Antragstellerin weitergegeben. Auf Verlangen der jeweiligen Einwenderinnen und Einwender werden deren Namen und personenbezogene Daten unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Zur Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen wird in der Regel eine mündliche Verhandlung anberaumt, zu der die Beteiligten gesondert eingeladen werden. Der Termin der mündlichen Verhandlung wird im Anschluss an die Einwendungsfrist festgelegt. Diese ist nicht öffentlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- bei Ausbleiben einer beteiligten Person in der mündlichen Verhandlung auch ohne sie verhandelt werden kann;
- die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von der mündlichen Verhandlung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf und in örtlichen Tageszeitungen benachrichtigt werden können, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind;
- die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Düsseldorf, 11. Juli 2022
Bezirksregierung Düsseldorf
- 54.06.01.14-51 -

Im Auftrag
gez. Jannik Arndt

498/2022 Verlängerung Nutzungsrecht an Grabstätten

Bekanntmachung der Stadt Nettetal

Das Nutzungsrecht an folgenden Grabstätten ist abgelaufen:

Friedhof Lobberich, C 497+498 und H 233+234.

Da die aktuelle Anschrift der Nutzungsberechtigten nicht zu ermitteln ist, wird diesen hiermit die Möglichkeit zur Verlängerung des Nutzungsrechts gegeben.

Sollte die Verlängerung nicht bis spätestens 15.09.2022 beantragt worden sein, ist die Stadt Nettetal gem. § 17 Abs. 7 der Satzung über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen vom 02.06.2004, in der zur Zeit geltenden Fassung, berechtigt, über die o.a. Grabstätten anderweitig zu verfügen.

Noch auf den Grabstätten befindliche Gegenstände gelten als herrenlos.

Nettetal, den 28.07.2022

Die Betriebsleitung

In Vertretung:

Giese

499/2022 Unterhaltung Wahlgräber auf Nettetal Friedhof

Bekanntmachung der Stadt Nettetal

Folgende Wahlgräber auf den Nettetal Friedhöfen sind seit längerer Zeit nicht mehr ordnungsgemäß unterhalten worden:

Friedhof Lobberich, G 390+391 und L 32.

Da die aktuelle Anschrift der Nutzungsberechtigten nicht zu ermitteln ist bzw. die Nutzungsberechtigten auf schriftliche Pflegeaufforderungen nicht reagiert haben, wird diesen hiermit die Möglichkeit gegeben, die Grabstätten bis zum 15.09.2022 in Ordnung zu bringen.

Sollten die Grabstätten bis zum vorgenannten Zeitpunkt nicht gepflegt worden sein, ist die Stadt Nettetal gem. § 28 Abs. 1 der Satzung über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen vom 02.06.2004, in der zur Zeit geltenden Fassung, berechtigt, die Grabstätten einzuebnen.

Noch auf den Grabstätten befindliche Gegenstände gelten als herrenlos.

Nettetal, den 28.07.2022

Die Betriebsleitung

In Vertretung:

Giese

Stadt Viersen

500/2022 Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheids

Der an Herrn Abbas Fadil, geboren am 02.12.1968, unter der zuletzt bekannten Anschrift Boutena-Aloyourba Street 2 in Shariah –Arabische Emirate, gerichtete Niederschlagswassergebührenbescheid, zum Grundstück Heimerstraße 113b, 41748 Viersen, für den Zeitraum vom 01.01.2021-31.12.2021, der Stadt Viersen, vom 11.01.2022, kann nicht zugestellt werden, da der Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Der Niederschlagswassergebührenbescheid kann nach vorheriger Terminabsprache bei der Stadt Viersen im Technischen Rathaus auf der Bahnhofsstraße 23-29, Raum 125, 41747 Viersen, eingesehen und in Empfang genommen werden.

Der Bescheid gilt gemäß § 10 LZG NRW zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 27.07.2022

Stadt Viersen

Die Bürgermeisterin

Fachbereich 80 – Zentrale Bauverwaltung, Geodaten, Liegenschaften und Bodenordnung

Abteilung I – Zentrale Bauverwaltung

Im Auftrag

gez. Rosenkranz

501/2022 Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheids

Der an Herrn Abbas Fadil, geboren am 02.12.1968, unter der zuletzt bekannten Anschrift Boutena-Aloyourba Street 2 in Shariah –Arabische Emirate, gerichtete Niederschlagswassergebührenbescheid, zum Grundstück Heimerstraße 113b, 41748 Viersen, für den Zeitraum vom 01.01.2022-31.03.2022, der Stadt Viersen, vom 05.05.2022, kann nicht zugestellt werden, da der Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Der Niederschlagswassergebührenbescheid kann nach vorheriger Terminabsprache bei der Stadt Viersen im Technischen Rathaus auf der Bahnhofstraße 23-29, Raum 125, 41747 Viersen, eingesehen und in Empfang genommen werden.

Der Bescheid gilt gemäß § 10 LZG NRW zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 27.07.2022

Stadt Viersen

Die Bürgermeisterin

Fachbereich 80 – Zentrale Bauverwaltung, Geodaten, Liegenschaften und Bodenordnung

Abteilung I – Zentrale Bauverwaltung

Im Auftrag

gez. Rosenkranz

502/2022 Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der an Herrn Abbas Fadil, geboren am 02.12.1968, unter der zuletzt bekannten Anschrift Boutena-Aloyourba Street 2 in Shariah – Arabische Emirate, gerichtete Niederschlagswassergebührenbescheid, zum Grundstück Heimerstraße 9999 (Flur 30, Flurstück 84), 41748 Viersen, für den Zeitraum vom 01.01.2021-31.12.2021, der Stadt Viersen, vom 11.01.2022, kann nicht zugestellt werden, da der Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Der Niederschlagswassergebührenbescheid kann nach vorheriger Terminabsprache bei der Stadt Viersen im Technischen Rathaus auf der Bahnhofsstraße 23-29, Raum 125, 41747 Viersen, eingesehen und in Empfang genommen werden.

Der Bescheid gilt gemäß § 10 LZG NRW zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 27.07.2022

Stadt Viersen

Die Bürgermeisterin

Fachbereich 80 – Zentrale Bauverwaltung, Geodaten, Liegenschaften und Bodenordnung

Abteilung I – Zentrale Bauverwaltung

Im Auftrag

gez. Rosenkranz

503/2022 Förmliches Verfahren zur Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung

Die Gemeindewerke Grefrath GmbH (Antragstellerin) hat im Jahr 2002 einen Antrag zur Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung zur Entnahme von Grundwasser aus der WGA Hinsbeck-Hombergen gemäß § 8 Absatz 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) gestellt. Für die Durchführung des förmlichen Verfahrens gelten gemäß § 106 Absatz 1 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) die Vorschriften nach Teil V Abschnitt 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW). § 73 Absatz 3 bis 5 VwVfG NRW ist entsprechend anzuwenden. Die Antragstellerin beantragt, auf den Grundstücken

Gemarkung	Flur	Flurstück
Nettetal	Hinsbeck	21
Nettetal	Hinsbeck	32
Nettetal	Hinsbeck	21

Rohwasser aus drei Tiefbrunnen bis zu einem jährlichen Volumen von insgesamt

300 m³ stündlich
5.760 m³ täglich
890.000 m³ jährlich

zu entnehmen. Das entnommene Grundwasser dient der Versorgung der Bevölkerung, des Gewerbes und der Industrie mit Trinkwasser.

Die Antragsunterlagen (Beschreibungen, Nachweise und Zeichnungen), aus denen sich Art und Umfang des beabsichtigten Vorhabens ergeben, liegen entsprechend § 73 Absatz 3 VwVfG NRW für die Dauer eines Monats in der Zeit

vom 05.08.2022 bis zum 05.09.2022

bei der Stadtverwaltung Viersen, Bahnhofstraße 23-29, 41747 Viersen, 1.OG, Zimmer 131 während der Dienstzeiten Montag bis Freitag von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und Montag bis Donnerstag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

zur Einsichtnahme aus.

Die Unterlagen können ferner auf der Internetpräsenz der Bezirksregierung Düsseldorf unter der Adresse www.brd.nrw.de unter ‚Service‘ → ‚Offenlagen‘ eingesehen werden.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann entsprechend § 73 Absatz 4 VwVfG NRW bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der o. g. Auslegungsstelle oder bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2 in 40474 Düsseldorf (**unter Angabe des Aktenzeichens 54.06.01.14-51**) Einwendungen erheben. Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG NRW einzulegen, können innerhalb der v. g. Frist Stellungnahmen zu dem Vorhaben abgeben.

Entsprechend § 73 Absatz 4 VwVfG NRW sind mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Die Erhebung einer Einwendung setzt voraus, dass aus dieser zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendung unterschrieben und mit einem lesbaren Namen und Anschrift versehen ist. Einwendungen ohne diesen Mindestgehalt sind unbeachtlich.

Gemäß § 3a Absatz 2 VwVfG NRW sind Einwendungen, die per E-Mail erhoben werden, nur zulässig, wenn sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sind. Eine Signierung mit einem Pseudonym ist nicht zulässig. Die Erhebung einer Einwendung durch „einfache“ E-Mail genügt nicht der erforderlichen Form und kann keine Berücksichtigung finden.

Bei Eingaben, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht worden sind (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die oben genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben. Gleiches gilt, wenn der Vertreter keine natürliche Person ist.

Die Einwendungen werden an die Antragstellerin weitergegeben. Auf Verlangen der jeweiligen Einwenderinnen und Einwender werden deren Namen und personenbezogene Daten unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Zur Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen wird in der Regel eine mündliche Verhandlung anberaumt, zu der die Beteiligten gesondert eingeladen werden. Der Termin der mündlichen Verhandlung wird im Anschluss an die Einwendungsfrist festgelegt. Diese ist nicht öffentlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- bei Ausbleiben einer beteiligten Person in der mündlichen Verhandlung auch ohne sie verhandelt werden kann;
- die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von der mündlichen Verhandlung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf und in örtlichen Tageszeitungen benachrichtigt werden können, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind;
- die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Düsseldorf, 11. Juli 2022

Bezirksregierung Düsseldorf

- 54.06.01.14-51 -

Im Auftrag

gez. Jannik Arndt

504/2022 Bebauungsplan Nr. 141-5 "Gewerbegebiet Süchtelner Straße / Oberrahser"

- Bericht über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem.

§ 4 Abs. 1 BauGB

- Beschluss zur Anpassung des Geltungsbereiches

- Beschluss über die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung der Stadt Viersen hat in seiner Sitzung am 20.06.2022 folgende Beschlüsse gefasst:

„- Der Ausschuss für Stadtentwicklung und – planung nimmt die Stellungnahmen und Meinungsäußerungen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 141-5 „Gewerbegebiet Süchtelner Straße / Oberrahser“ zur Kenntnis.

- Der Ausschuss für Stadtentwicklung und – planung beschließt, den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 141-5 „Gewerbegebiet Süchtelner Straße / Oberrahser“ zu verkleinern. Der Geltungsbereich wird nunmehr im Westen durch die Süchtelner Straße begrenzt und schließt diese nicht weiter zu einem Teilstück mit ein. Der Geltungsbereich umfasst auf der Flur 85, Gemarkung Viersen, das Flurstück 1993 und einen Teil des Flurstücks 1938. Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus der Anlage 1.

- Der Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung beschließt die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB für den Bebauungsplan Nr. 141-5 „Gewerbegebiet Süchtelner Straße / Oberrahser“.“

Hinweise zum Beschluss

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 141-5 "Gewerbegebiet Süchtelner Straße / Oberrahser" befindet sich am nördlichen Siedlungsrand des Stadtteils Viersen am nördlichen Abschluss der Ortslage Rahser.

Der Geltungsbereich umfasst ca. 0,98 ha und erstreckt sich über das Flurstück 1993, Flur 85 der Gemarkung Viersen und einen Teil des Flurstücks 1938, Flur 85, Gemarkung Viersen. Ursprünglich wurde ein Teil der Süchtelner Straße (L39) in den Geltungsbereich einbezogen, zwischenzeitlich jedoch, da sich eine Änderung der Straße entsprechend des Verkehrsgutachtens nicht als notwendig erweist, aus dem Geltungsbereich entnommen.

Die Grundstücksmarketinggesellschaft der Stadt Viersen (GMG) beabsichtigt die bestehende gewerbliche Nutzung entlang der Süchtelner Straße nach Norden hin durch ein Gewerbegebiet zu ergänzen. Diese Fläche wird heute rein landwirtschaftlich genutzt.

Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 141-5 "Gewerbegebiet Süchtelner Straße / Oberrahser" erfolgt im Regelverfahren inklusive der Erstellung eines Umweltberichts. Im Rahmen dieses Verfahrens wird gemäß § 2 Abs. 4 BauGB für die Belange des Umweltschutzes gemäß § 1 Abs. 6

Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet werden. Diese werden im Umweltbericht dargelegt, der Teil der Begründung des Bebauungsplans wird.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 141-5 "Gewerbegebiet Süchtelner Straße / Oberrahser" erfolgt gemäß § 8 Abs. 3 BauGB parallel zur Aufstellung der 98. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Viersen im Bereich "Gewerbegebiet Süchtelner Straße / Oberrahser".

Grundlage für diesen Beschluss sind die §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) in Verbindung mit den §§ 2 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. April 2022 (BGBl. I S. 674) und des § 89 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. September 2021 (GV. NRW. S. 1086).

Aufgrund des Beschlusses liegt der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 141-5 "Gewerbegebiet Süchtelner Straße / Oberrahser" einschließlich Begründung mit Umweltbericht sowie den verfügbaren umweltbezogenen Informationen im **Fachbereich 60 Stadtentwicklung, Bahnhofstraße 23 - 29, 41747 Viersen, Rathaus, 2. Obergeschoss**, während der folgenden Dienststunden, öffentlich aus:

montags bis donnerstags von 08:00 - 12:30 Uhr und von 14:00 - 17:00 Uhr
freitags von 08:00 - 12:30 Uhr

Die öffentliche Auslegung erfolgt vom 12.08.2022 bis einschließlich 12.09.2022.

Die Unterlagen können zur zusätzlichen Information auch im Internet unter <https://www.viersen.de/de/inhalt/bauleitplaene-im-verfahren/> eingesehen werden.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass während der Auslegungsfrist Stellungnahmen schriftlich, elektronisch, mündlich oder zur Niederschrift zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 141-5 "Gewerbegebiet Süchtelner Straße / Oberrahser" bei der Stadtverwaltung Viersen (bei oben genannter Adresse) abgegeben werden können. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 141-5 "Gewerbegebiet Süchtelner Straße / Oberrahser" erfolgt gemäß § 8 Abs. 3 BauGB parallel zur Aufstellung der 98. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Viersen im Bereich "Gewerbegebiet Süchtelner Straße / Oberrahser".

Hinweis:

Sollten während des oben genannten Offenlegungszeitraumes ganz oder zeitweise Kontaktverbote oder -beschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie (Corona-Virus-Pandemie) gelten, ist der öffentliche Zugang zum Rathaus gegebenenfalls eingeschränkt. Die Einsicht für jedermann sowie die Möglichkeit der Abgabe von Stellungnahmen werden dann zu den vorgenannten Öffnungszeiten nur nach telefonischer Terminabsprache unter Einhaltung der jeweils geltenden Kontaktbeschränkungsauflagen möglich sein. Für Terminabsprachen stehen folgende Telefonnummern zur Verfügung:

02162 101 315 (Frau Becher)
02162 101 286 (Herr Grefen)
02162 101 287 (Herr Klütsch)

Folgende **umweltbezogene Informationen** sind verfügbar und liegen mit aus:

I. **Umweltbericht** als gesonderter Bestandteil der Begründung mit Aussagen zur Berücksichtigung umweltbezogener Auswirkungen der Planung und der möglichen Betroffenheit von den Schutzgütern: „Mensch, Gesundheit und Bevölkerung“ „Tiere / Pflanzen und biologische Vielfalt“, „Boden / Fläche“, „Wasser“, „Klima und Luft“, der Schutzgüter „Landschaft“ sowie von „Kultur- und Sachgütern“. Es erfolgen Aussagen zu den jeweiligen Wechselwirkungen. Die Aussagen werden für den Planungsfall und für den Fall ohne Planung (Prognosenullfall) getroffen. Des Weiteren werden alternative Planungsmöglichkeiten dargestellt und die Fortführung der vorliegenden Planung begründet.

Der Umweltbericht enthält eine allgemeine verständliche Zusammenfassung. In dieser werden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen dargestellt, insbesondere:

- Verlust von ca. 0,74 ha unversiegeltem Boden

Die Grundlage des Umweltberichtes bilden u.a. die nachfolgend näher beschriebenen Fachbeiträge, Gutachten und Stellungnahmen.

II. **Landschaftspflegerischer Fachbeitrag** zur Beschreibung und Bewertung des durch die Planung ausgelösten Eingriffes in die Natur und Landschaft und zur Entwicklung von Kompensations-, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

III. **Artenschutzprüfung (ASP I)** zur Prognose, ob und bei welchen Arten ggf. artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Die vorliegende Vorprüfung greift hierbei auf die naturschutzfachlich begründete Vorauswahl derjenigen Arten des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) für Nordrhein-Westfalen zurück, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung als „planungsrelevante“ Arten im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Planungsrelevante Tierarten werden durch das Vorhaben bei Beachtung und Umsetzung der in der ASP I benannten Hinweise und Maßnahmen nicht beeinträchtigt. Auszuschließen ist darüber hinaus das Vorkommen besonders geschützter Pflanzenarten.

IV. **Versickerungsgutachten (Hydrogeologisches Gutachten)** zur Baugrunderkundung und Feststellung der Sickerfähigkeit der unterlagernden gewachsenen Böden

V. **Starkregenprüfung** – Stellungnahme zur Einschätzung der Auswirkungen von Starkregen auf den Geltungsbereich einschließlich einer Empfehlung zum Umgang im Rahmen der Bauleitplanung

VI. **Schalltechnische Untersuchung** zu den möglichen Auswirkungen durch Gewerbe- und Verkehrslärm auf die benachbarten schützenswerten Nutzungen sowie zur Betrachtung der auf den Geltungsbereich einwirkenden Immissionen

VII. **Archäologischer Kurzbericht** – Bericht über archäologische Untersuchung durch zwei Sondagestreifen

VIII. **Verkehrsuntersuchung** zum Nachweis der Verträglichkeit des Planvorhabens im Straßennetz unter Mitberücksichtigung einer im Bau befindlichen Kindertagesstätte

Darüber hinaus liegen folgende **umweltbezogene Informationen in Form von Stellungnahmen / Unterlagen** aus:

Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB:

Es wird auf den **Schutz von Grund und Boden** im Hinblick auf eine hohe Versiegelung durch ein künftiges Gewerbegebiet hingewiesen.

Die **Vereinbarkeit eines Gewerbegebiets neben Wohnnutzungen** wird kritisch gesehen.

Das mit der Nutzung verbundene **Verkehrsaufkommen** wird kritisch gesehen.

Es wird eine Gefährdung des **Entwicklungsziels „Anreicherung“ des Landschaftsplanes Nr. 6** befürchtet.

Die **Lage der Fuß- und Radwegeverbindung** am nördlichen Rand des Geltungsbereiches wird kritisiert.

Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB:

Der **Landesbetrieb Straßenbau NRW** sieht Bedenken hinsichtlich der Leistungsfähigkeit der Straße und bittet um Nachweise der sicherheitsrelevanten Sichtdreiecke.

Der **geologische Dienst NRW** weist auf die Bewertung der Erdbebengefährdung hin, die bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW zu berücksichtigen ist.

Die **Landwirtschaftskammer NRW** regt an, eine externe Kompensation vorrangig durch die Aufwertung vorhandener Strukturen zu minimieren.

Die **Bezirksregierung Düsseldorf – Entwicklung und Bodenordnung** regt an, dass flächensparende und agrarstrukturverträgliche Ausgleichsmaßnahmen zu bevorzugen sind.

Die **Bezirksregierung Düsseldorf - Immissionsschutz** weist zudem auf das Gefahrenpotential schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen nach Seveso III-Richtlinie hin.

Der **Kreis Viersen – Immissionsschutz** sieht immissionsschutzrechtliche Bedenken.

Der **Kreis Viersen - Bodenschutz** gibt einen Hinweis zum Schutz der Oberböden.

Der **Kreis Viersen – Natur- und Landschaftspflege** regt an, die bestehende Erschließungsfläche des Lebensmittel-Discountmarktes südlich des Geltungsbereiches zur Herstellung einer gemeinsamen Zu- und Ausfahrt zu verbreitern, um eine Beeinträchtigung der geschützten Allee zu verhindern.

Der **Kreis Viersen – Natur- und Landschaftspflege** weist auf die Ziele des Landschaftsplanes hin.

Der **Kreis Viersen – Artenschutz** benennt Maßnahmen zum Artenschutz.

Der **Kreis Viersen – Einzelhandel** empfiehlt den Ausschluss von Einzelhandelsbetrieben.

Der **Kreis Viersen – Nahmobilität** gibt Hinweise zur geplanten Fuß- und Radwegeverbindung.

Das **LVR-Amt für Bodendenkmalpflege** weist auf die Erforderlichkeit einer archäologischen Sachverhaltsermittlung hin.

Die **NEW - Entwässerung** weist auf die Versickerung von Niederschlagswässern, Starkregengefahren und eine erforderliche Kanalbaumaßnahme hin.

Die von dem Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung der Stadt Viersen am 20.06.2022 gefassten Beschlüsse zum Bericht über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, zur Anpassung des Geltungsbereiches, zur öffentlichen Auslegung sowie zur weiteren Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange des Bebauungsplanes Nr. 141-5 "Gewerbegebiet Süchtelner Straße / Oberrahser" in Viersen werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

505/2022 98. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich "Gewerbegebiet Süchtelner Straße / Oberrahser"

- Bericht über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem.

§ 4 Abs. 1 BauGB

- Beschluss über die Anpassung des Geltungsbereiches

- Beschluss über die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung der Stadt Viersen hat in seiner Sitzung am 20.06.2022 folgende Beschlüsse gefasst:

„- Der Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung nimmt die Stellungnahmen und Meinungsäußerungen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung für die 98. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Gewerbegebiet Süchtelner Straße / Oberrahser“ zur Kenntnis.

- Der Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung beschließt den Geltungsbereich für die 98. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Gewerbegebiet Süchtelner Straße / Oberrahser“ zu verkleinern.

- Der Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung beschließt die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu der 98. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Gewerbegebiet Süchtelner Straße / Oberrahser“.

Hinweise zum Beschluss

Der Geltungsbereich der 98. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Viersen befindet sich am nördlichen Siedlungsrand des Stadtteils Viersen am nördlichen Abschluss der Ortslage Rahser ein.

Der Geltungsbereich umfasst ca. 0,98 ha und erstreckt sich über das Flurstück 1993, Flur 85 der Gemarkung Viersen sowie über einen Teil des Flurstücks 1938, Flur 85, Gemarkung Viersen. Ursprünglich wurde ein Teil der Süchtelner Straße (L39) in den Geltungsbereich einbezogen, zwischenzeitlich jedoch aus dem Geltungsbereich entnommen.

Ziel der 98. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung eines Gewerbebestandes am Ortsrand des Stadtteils Viersen.

Neben der Darstellung einer gewerblichen Baufläche erfolgt im Norden die Darstellung einer Grünfläche als Abgrenzung der künftigen Gewerbefläche.

Das Verfahren zur 98. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich "Gewerbegebiet Süchtelner Straße / Oberrahser" erfolgt im Regelverfahren inklusive der Erstellung eines Umweltberichts. Im Rahmen dieses Verfahrens wird gemäß § 2 Abs. 4 BauGB für die Belange des Umweltschutzes gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet werden. Diese werden im Umweltbericht dargelegt, der Teil der Begründung der Flächennutzungsplanänderung wird.

Die Aufstellung der 98. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Viersen im Bereich "Gewerbegebiet Süchtelner Straße / Oberrahser" erfolgt gemäß § 8 Abs. 3 BauGB parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 141-5 "Gewerbegebiet Süchtelner Straße/ Oberrahser".

Grundlage für diesen Beschluss sind die §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) in Verbindung mit den §§ 2 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. April 2022 (BGBl. I S. 674) und des § 89 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. September 2021 (GV. NRW. S. 1086).

Aufgrund des Beschlusses liegt der Entwurf der 98. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich "Gewerbegebiet Süchtelner Straße / Oberrahser" einschließlich Begründung mit Umweltbericht sowie den verfügbaren umweltbezogenen Informationen im **Fachbereich 60 Stadtentwicklung, Bahnhofstraße 23 - 29, 41747 Viersen, Rathaus, 2. Obergeschoss**, während der folgenden Dienststunden, öffentlich aus:

montags bis donnerstags von 08:00 - 12:30 Uhr und von 14:00 - 17:00 Uhr
freitags von 08:00 - 12:30 Uhr

Die öffentliche Auslegung erfolgt vom 12.08.2022 bis einschließlich 12.09.2022.

Die Unterlagen können zur zusätzlichen Information auch im Internet unter <https://www.viersen.de/de/inhalt/bauleitplaene-im-verfahren/> eingesehen werden.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass während der Auslegungsfrist Stellungnahmen schriftlich, elektronisch, mündlich oder zur Niederschrift zum Entwurf der 98. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich "Gewerbegebiet Süchtelner Straße / Oberrahser" bei der Stadtverwaltung Viersen (bei oben genannter Adresse) abgegeben werden können. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Aufstellung der 98. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Viersen im Bereich "Gewerbegebiet Süchtelner Straße / Oberrahser" erfolgt gemäß § 8 Abs. 3 BauGB parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 141-5 "Gewerbegebiet Süchtelner Straße / Oberrahser".

Hinweis:

Sollten während des oben genannten Offenlegungszeitraumes ganz oder zeitweise Kontaktverbote oder -beschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie (Corona-Virus-Pandemie) gelten, ist der öffentliche Zugang zum Rathaus gegebenenfalls eingeschränkt. Die Einsicht für jedermann sowie die Möglichkeit der Abgabe von Stellungnahmen werden dann zu den vorgenannten Öffnungszeiten nur nach telefonischer Terminabsprache unter Einhaltung der jeweils geltenden Kontaktbeschränkungsauflagen möglich sein. Für Terminabsprachen stehen folgende Telefonnummern zur Verfügung:

02162 101 315 (Frau Becher)
02162 101 286 (Herr Grefen)
02162 101 287 (Herr Klütsch)

I. **Umweltbericht** als Bestandteil der Begründung mit Aussagen zur Berücksichtigung umweltbezogener Auswirkungen der Planung und der möglichen Betroffenheit von den Schutzgütern: „Mensch, Gesundheit und Bevölkerung“ „Tiere / Pflanzen und biologische Vielfalt“, „Boden / Fläche“, „Wasser“, „Klima und Luft“, der Schutzgüter „Landschaft“ sowie von „Kultur- und Sachgütern“. Es erfolgen Aussagen zu den jeweiligen Wechselwirkungen.

Der Umweltbericht enthält eine allgemeine verständliche Zusammenfassung. In dieser werden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen dargestellt, insbesondere:

- Verlust von ca. 0,74 ha unversiegeltem Boden

Die Grundlage des Umweltberichtes bilden u.a. die nachfolgend näher beschriebenen Fachbeiträge, Gutachten und Stellungnahmen.

II. **Landschaftspflegerischer Fachbeitrag** zur Beschreibung und Bewertung des durch die Planung ausgelösten Eingriffes in die Natur und Landschaft und zur Entwicklung von Kompensations-, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

III. **Artenschutzprüfung (ASP I)** zur Prognose, ob und bei welchen Arten ggf. artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Die vorliegende Vorprüfung greift hierbei auf die naturschutzfachlich begründete Vorauswahl derjenigen Arten des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) für Nordrhein-Westfalen zurück, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung als „planungsrelevante“ Arten im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Planungsrelevante Tierarten werden durch das Vorhaben bei Beachtung und Umsetzung der in der ASP I benannten Hinweise und Maßnahmen nicht beeinträchtigt. Auszuschließen ist darüber hinaus das Vorkommen besonders geschützter Pflanzenarten.

IV. **Versickerungsgutachten (Hydrogeologisches Gutachten)** zur Baugrunderkundung und Feststellung der Sickerfähigkeit der unterlagernden gewachsenen Böden

V. **Starkregenprüfung** – Stellungnahme zur Einschätzung der Auswirkungen von Starkregen auf den Geltungsbereich einschließlich einer Empfehlung zum Umgang im Rahmen der Bauleitplanung

VI. **Schalltechnische Untersuchung** zu den möglichen Auswirkungen durch Gewerbe- und Verkehrslärm auf die benachbarten schützenswerten Nutzungen sowie zur Betrachtung der auf den Geltungsbereich einwirkenden Immissionen

VII. **Archäologischer Kurzbericht** - Bericht über archäologische Untersuchung durch zwei Sondagestreifen

VIII. **Verkehrsuntersuchung** zum Nachweis der Verträglichkeit des Planvorhabens im Straßennetz unter Mitberücksichtigung einer im Bau befindlichen Kindertagesstätte

Darüber hinaus liegen folgende **umweltbezogene Informationen in Form von Stellungnahmen / Unterlagen** aus:

Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB:

Es wird auf den **Schutz von Grund und Boden** im Hinblick auf eine hohe Versiegelung durch ein künftiges Gewerbegebiet hingewiesen.

Die **Vereinbarkeit eines Gewerbegebiets neben Wohnnutzungen** wird kritisch gesehen.

Das mit der Nutzung verbundene **Verkehrsaufkommen** wird kritisch gesehen.

Es wird eine Gefährdung des **Entwicklungsziels „Anreicherung“ des Landschaftsplanes Nr. 6** befürchtet.

Die **Lage der Fuß- und Radwegeverbindung** am nördlichen Rand des Geltungsbereiches wird kritisiert.

Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB:

Der **Landesbetrieb Straßenbau NRW** sieht Bedenken hinsichtlich der Leistungsfähigkeit der Straße und bittet um Nachweise der sicherheitsrelevanten Sichtdreiecke.

Der **geologische Dienst NRW** weist auf die Bewertung der Erdbebengefährdung hin, die bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW zu berücksichtigen ist.

Die **Landwirtschaftskammer NRW** regt an, eine externe Kompensation vorrangig durch die Aufwertung vorhandener Strukturen zu minimieren.

Die **Bezirksregierung Düsseldorf – Entwicklung und Bodenordnung** regt an, dass flächensparende und agrarstrukturverträgliche Ausgleichsmaßnahmen zu bevorzugen sind.

Die **Bezirksregierung Düsseldorf - Immissionsschutz** weist zudem auf das Gefahrenpotential schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen nach Seveso III-Richtlinie hin.

Der **Kreis Viersen – Immissionsschutz** sieht immissionsschutzrechtliche Bedenken.

Der **Kreis Viersen - Bodenschutz** gibt einen Hinweis zum Schutz der Oberböden.

Der **Kreis Viersen – Natur- und Landschaftspflege** regt an, die bestehende Erschließungsfläche des Lebensmittel-Discountmarktes südlich des Geltungsbereiches zur Herstellung einer gemeinsamen Zu- und Ausfahrt zu verbreitern, um eine Beeinträchtigung der geschützten Allee zu verhindern.

Der **Kreis Viersen – Natur- und Landschaftspflege** weist auf die Ziele des Landschaftsplanes hin.

Der **Kreis Viersen – Artenschutz** benennt Maßnahmen zum Artenschutz.

Der **Kreis Viersen – Einzelhandel** empfiehlt den Ausschluss von Einzelhandelsbetrieben.

Der **Kreis Viersen – Nahmobilität** gibt Hinweise zur geplanten Fuß- und Radwegeverbindung.

Das **LVR-Amt für Bodendenkmalpflege** weist auf die Erforderlichkeit einer archäologischen Sachverhaltsermittlung hin.

Die **NEW - Entwässerung** weist auf die Versickerung von Niederschlagswässern, Starkregengefahren und eine erforderliche Kanalbaumaßnahme hin.

Die von dem Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung der Stadt Viersen am 20.06.2022 gefassten Beschlüsse zum Bericht über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, zur Anpassung des Geltungsbereiches sowie zur öffentlichen Auslegung sowie weiteren Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange der 98. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich "Gewerbegebiet Süchtelner Straße / Oberrahser" in Viersen werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Viersen, den 27.07.2022

gez.
Fritzsche
Technische Beigeordnete



506/2022 Hinweis zum Ablauf der Ruhefristen sowie zum Einebnen von Reihengräbern auf den städt. Friedhöfen in Viersen

Die Stadt Viersen weist darauf hin, dass die in § 11 Absatz 1 der Satzung über die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Viersen – Friedhofssatzung - in der derzeit geltenden Fassung dargelegten Ruhefristen der nachfolgenden Reihengrabstätten auf dem städtischen Friedhof in Boisheim bereits abgelaufen sind und die Grabstätten zum 30.09.2022 eingeebnet werden.

Die vormals Verfügungsberechtigten werden gebeten alle baulichen Anlagen wie Grabsteine, Einfassungen, etc. bis zum 30.09.2022 zu entfernen. Das Eigentum an den aufstehenden Einrichtungen und Gewächsen, die bis zu diesem Zeitpunkt nicht entfernt wurden, geht auf die Stadt Viersen über. Entstehende Kosten für das Abräumen der Grabstätten gehen zu Lasten des jeweiligen vormals Verfügungsberechtigten und somit Zahlungspflichtigen.

Friedhof Boisheim:

Block	Nummer	zuletzt beigesetzt
VIII	50	Kerling
VIII	52	Meeners
VIII	53	Ingenrieth
VIII	54	Spanke
VIII	55	Brands
VIII	56	Garbarz
VIII	57	Höffer
VIII	58	Heimer
VIII	59	Riether
VIII	60	Zukunft
VIII	61	Feldt
VIII	62	Rugor
VIII	63	Deyk
VIII	64	Alles
VIII	65	Birkmann
VIII	66	Czeschka
VIII	67	Krause
VIII	68	Zukunft
VIII	69	Schulz
VIII	70	Lempert
VIII	71	Janßen
VIII	72	Brunokowski
VIII	73	Schumachers
VIII	74	Baschton

Für Rückfragen steht Ihnen die Friedhofsverwaltung der Stadt Viersen, Eichenstr. 189, 41747 Viersen, Tel. 02162 / 101-479, E-Mail: friedhofsangelegenheiten@viersen.de gerne zur Verfügung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Bekanntmachung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionsstr. 39, schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden. (weitere Informationen finden Sie auf der Seite www.justiz.de)

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden.

Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Viersen, den 28.07.2022

Stadt Viersen
Die Bürgermeisterin
Fachbereich Städtische Betriebe
Im Auftrag
gez. Ziola

507/2022 Grabstätten unauffindbarer und verstorbener Nutzungs-/Verfügungsberechtigter auf den städtischen Friedhöfen in Viersen

Die Stadt Viersen weist darauf hin, dass es zu den nachfolgenden Grabstätten keinen Nutzungs-/Verfügungsberechtigten gibt, da dieser bereits verstorben oder nicht auffindbar ist. Sollte bis einen Monat nach öffentlicher Bekanntmachung niemand Kontakt zu der Friedhofsverwaltung aufgenommen haben, fällt die Grabstätte automatisch an die Stadt Viersen zurück. Die Stadt Viersen ist dann berechtigt, die Grabstätte abzuräumen und ggf. anderweitig in Anspruch zu nehmen; das Eigentum an den aufstehenden Einrichtungen und Bepflanzung geht auf die Stadt Viersen über.

Friedhof Bockert:

Block	Nummer	zuletzt beigesetzt
II-a	124	Behm
VIII	97	Looser
VIII	99	Caspers
VIII	100	Niekamp
VIII	103	Blume
IX	37	Kutz
X	7-8	Maaßen
X	31-32	Postpischil
XIII	2	Loerges
XIII	3	Otten
XIII	20	Lietsch

Friedhof Helenabrunn:

Block	Nummer	zuletzt beigesetzt
A	68	Mankwald
A-I	51	Busch
F	197-199	Falkenberg
M	205-206	Hein
M	207	Schloms
P	70	Jagst
P	80	Dahmen
P	87	Winterscheidt

Friedhof Löh:

Block	Nummer	zuletzt beigesetzt
1	37	Ullrich
1	231	Nothers
5	57-58	Langensiepen
10	361	Stelten
11	9	Knoblauch
11	118	Raudsepp
11	192	Racki
17	457	Brendt
17	459	Tillmann

17	525-526	Wolf
17	598-599	Grünewald
18	332-333	Schroeder
22	93	Höppner
23	251-252	Kühn
23	447-448	Kitschen
24	45-46	Hanrath
24	248-250	Jüngerkes
24	401	Helgers
24	403	Breuer
26	163	Giesers
28	86	Enkelmann
33	47	Kintscher
33	1422	Gütschow
35	60	Schymik
37	1888-1889	Tacke
38	43	Jansen
38	98	Wolf
39	2027-2028	Hiepen
40	45-46	Wilms
40	152	Schiffer
45	25-26	Prenten
50	127	Wilke
50	147	Schmitz
50	148	Kiesow
50	151	Bardohl
50	157	Goldschmitz
50	162	Rohland
50	169	Ridder
50	176	Schmitter
57	111-112	Abels
60	413	Müller
62	62	Delbos
62	63	Cappel
62	81	Wdowiak
62	110	Quadflieg
62	111	Bless
62	117	Roth
62	118	Schuller
62	120	Lepies
62	127	Ungerechts
62	128	Bours
62	130	Greco
62	131	Moors
62	132	Sauren
62	141	Tritsch
62	144	Völter

62	168	Wittkuhn
62	499-500	Pearse
65	131-132	Ehrhardt
66	480	Krees
67	6	Pyett
67	67	Peter
67	331-332	Busch
71	12	Nacke
71	39	Wittkuhn
73	45-47	Seiffen
76	90	Theisen
76	91	Wersch

Friedhof Boisheim:

Block	Nummer	zuletzt beigesetzt
I	37-38	Strysio
I	202	Waßen
I	208-209	Wiemes
II	62-63	Piegsa
II	72-73	Kolanus
II	108-109	Feikes
III	22-23	Wand
III	84-85	Hartmann
IV	9-10	Van De Reydt
V	71-73	Schiffer
V	128-129	Weuthen
V	158-160	Hölters
VIII	73	Schumachers
VIII	77	Felske
VIII	91	Bonus
VIII	94	Wittlings
IX	2	Mansfeld
IX	3	Kortylak

Friedhof Dülken:

Block	Nummer	zuletzt beigesetzt
1	34	Jakobs
1	132	Drost
1	289-294	Peeters
5	280-281	Beutelspacher
5	337-338	Thomas
5	448	Kremers
9	102	Reddemann
11	306	Laufenberg
12	259	Heesen
13	88	Anstötz
13	106-107	Konschak

14	325	Dohmen
14	397	Weiß
14	521	Röser
15	247-250	Bordewick
15	344-345	Vauth
15	376	Hamacher
15	399-400	Beckers
17/A	31	Breuers
18	8	Bollemann
20	101-102	Stolzenberg
22	451-452	Drößer
23	37	Pohl
25	477	Kobben
26	10	Kulmann
26	71	Giebels
26	74	Hermes
26	81	Pille
32	78-79	Fegers
37	16-17	Beckers
37	33-35	Hermanns
43	33-34	Melcher
44	243-244	Beckers
44	326-327	Kaminski
45	90	Döhmen
45	117-118	Peplow
46	101-102	Winkelmann
46	137-138	Heyer
51	1	Paul
51	2	Schelkens
51	5	Quadflieg
51	6	Wald
51	7	Heinen
51	31	Napierski
51	47	Vaeßen
53	5	Beckers
54	56	Pascher
54	57	Steinke
54	58	Jansen
54	63	Daniels
54	64	Tack
54	65	Mionskowski
54	66	Heußen
54	67	Tietz
54	70	Schaath
54	73	Peters
54	80	Deckers
56	60	Uhing

Friedhof Süchteln:

Block	Nummer	zuletzt beigesetzt
A-II	96-97	Schmidt
A-II	513	Rönneper
A-VIII	83	Dämkes
A-X	36-37	van Flodrop
A-XI	517	Schroeren
A-XIII	67-68	Stumpf
A-XIII	129	Verkooyen
A-XIV	31-32	Schmitz
A-XIV	54-55	Senkel
A-XIV	60-61	Bauer
A-XV	81-82	Strybosch
A-XVI	170-171	Olbrück
A-XX-C	15	Nießen
A-XX-C	28-29	Grefkes
A-XX-C	83-84	Staude
A-XXI-A	17-18	Klevers
A-XXI-A	19-20	Harff
A-XXI-A	29-30	Grekes
A-XXII	12-14	Schroers
A-XXII	44-45	Tophoven
B-I	14-15	Menken
B-I	40	Jansen
B-I	43-44	Sieber
B-I	48-51	Buchkremer
B-I	61	Kalder
B-III	45-46	Brandt
B-III	129-130	Verhaaren
B-V	9	Thomackenstein
B-V-A	33-34	Cyganek
40	6-7	Wolff
44	29-30	Kleine
55	18-19	Bauder
56	112-113	Brackelmanns
60	47	Stein
60	48	Klosinski
60	49	Langen
60	52	Maaßen
60	54	Schmidt
60	56	Mickan
60	57	Neumann
62	31	Peppel
65	25	Lenzen
69	16	Marx

Für Rückfragen steht Ihnen die Friedhofsverwaltung der Stadt Viersen, Eichenstr. 189, 41747 Viersen, Tel. 02162 / 101-479, E-Mail: friedhofsangelegenheiten@viersen.de gerne zur Verfügung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Bekanntmachung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionsstr. 39, schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden. (weitere Informationen finden Sie auf der Seite www.justiz.de)

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden.

Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Viersen, den 28.07.2022

Stadt Viersen
Die Bürgermeisterin
Fachbereich Städtische Betriebe
Im Auftrag
gez. Bonitz

Stadt Willich

508/2022 Jahresabschluss der Gemeinschaftsbetriebe Willich zum 31.12.2021

Gemäß § 26 Abs. 4 der Eigenbetriebsverordnung für das Land NRW wird der Jahresabschluss hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2021 werden ab dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung bis zur Erstellung des folgenden Jahresabschlusses in 47877 Willich, Siemensring 13 zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten.

Willich, den 20. Juli 2022

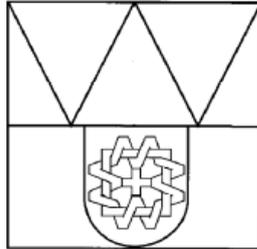
Gemeinschaftsbetriebe Willich

Gez.:

(Kuhlen)

Betriebsleiter

Anlage 1
Seite 1



Geschäftsbericht

zum

31. Dezember 2021

Gemeinschaftsbetriebe Willich

elektronische Kopie

Anlage 1
Seite 2

Inhaltsverzeichnis

1. Bilanz
2. Gewinn- und Verlustrechnung
3. Anhang
4. Anlagespiegel
5. Verbindlichkeitsspiegel
6. Gewinn- und Verlustrechnung nach Betriebszweigen
7. Lagebericht

elektronische Kopie

Gemeinschaftsbetriebe Willich - GEW

Bilanz zum 31. Dezember 2021

	31.12.2021	31.12.2020	P A S S I V A	31.12.2021	31.12.2020
	€	€		€	€
A K T I V A					
A. Aufwendungen zur Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit			A. Eigenkapital		
B. Anlagevermögen			I. Stammkapital	250.000,00	250.000,00
I. Sachanlagen			II. Allgemeine Rücklage	2.664.145,28	944.612,40
1. Grundstücke und Bauten	6.127.130,88	1.170.452,88	III. Zweckgebundene Rücklage	0,00	1.509.000,00
2. Technische Anlagen und Maschinen	370.827,00	414.099,00	IV. Jahresfehlbetrag (Vj. Jahresüberschuss)	-162.271,93	210.532,88
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.738.910,00	1.448.000,00		2.751.873,35	2.914.145,28
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	5.364,10	4.141.629,34			
	<u>8.242.231,98</u>	<u>7.174.181,22</u>	B. Sonderposten mit Rücklageanteil	46.305,00	57.422,00
C. Umlaufvermögen			C. Rückstellungen	959.325,00	775.010,00
I. Vorräte			- Sonstige Rückstellungen		
- Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	131.014,93	133.178,74	D. Verbindlichkeiten	6.261.486,58	6.630.773,41
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	7.717,86	8.385,62	davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr:		
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: € 0,00 (Vj. € 0,00)			€ 370.292,51 (Vj. € 380.798,08)	148.183,87	338.422,04
2. Forderungen an die Stadt / andere Eigenbetriebe	1.158.891,82	493.289,46	davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr:		
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: € 0,00 (Vj. € 0,00)			€ 146.183,87 (Vj. € 338.422,04)	154.828,71	8.699,06
3. Sonstige Vermögensgegenstände	8.319,67	4.031,22	3. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt / anderen Eigenbetrieben		
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: € 0,00 (Vj. € 0,00)			€ 154.828,71 (Vj. € 8.699,06)	54.619,42	74.420,52
			4. Sonstige Verbindlichkeiten		
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten			davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr:		
			€ 54.619,42 (Vj. € 74.420,52)	6.617.118,58	7.052.315,03
			davon aus Steuern:		
			€ 54.386,12 (Vj. € 74.317,14)		
D. Rechnungsabgrenzungsposten					
- Sonstige Rechnungsabgrenzungsposten	13.270,95	12.753,01			
	<u>10.374.621,93</u>	<u>10.798.892,31</u>		<u>10.374.621,93</u>	<u>10.798.892,31</u>

Gemeinschaftsbetriebe Willich - GBWAnlage 1
Seite 4**Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021**

	2021 €	2020 €
1. Umsatzerlöse	8.322.254,86	7.914.091,98
2. Sonstige betriebliche Erträge	305.941,01	257.466,28
3. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-345.973,18	-291.242,34
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-1.074.799,61	-902.854,12
	<u>-1.420.772,79</u>	<u>-1.194.096,46</u>
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-4.542.260,12	-4.149.187,67
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung davon für Altersversorgung: € 331.506,62 (Vj: € 397.151,38)	-1.396.581,01	-1.401.273,51
	<u>-5.938.841,13</u>	<u>-5.550.461,18</u>
5. Abschreibungen		
- auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-478.587,04	-445.247,17
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-922.226,76	-740.835,31
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-30.040,08	-30.385,26
davon aus der Aufzinsung von Rückstellungen: € 0,00 (Vj: € 0,00)		
8. Jahresfehlbetrag (Vj. Jahresüberschuss)	-162.271,93	210.532,88

**Anhang zum 31. Dezember 2021
der Gemeinschaftsbetriebe Willich - GBW**

A. Allgemeine Angaben

Der Jahresabschluss der Gemeinschaftsbetriebe Willich – GBW (im folgenden auch „Eigenbetrieb“ genannt) für das Wirtschaftsjahr 2021 wurde nach den gesetzlichen Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) in Verbindung mit den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) für große Kapitalgesellschaften, aufgestellt. Sitz des Betriebes ist Siemensring 13, 47877 Willich.

I. Bilanzierungsmethoden

Die Bilanz enthält sämtliche Vermögensgegenstände, Rückstellungen und Schulden und entspricht der EigVO NRW in Verbindung mit den Rechnungslegungsvorschriften für große Kapitalgesellschaften des HGB. Die Ausübung von Bilanzierungswahlrechten wird nachstehend bei den einzelnen Posten der Bilanz erläutert.

Die Bilanzierungsmethoden richten sich grundsätzlich nach den Vorschriften der §§ 242 bis 251 HGB sowie ergänzend nach den Vorschriften der §§ 264 bis 278 HGB. Die Gliederung der Bilanz entspricht § 266 HGB, die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung § 275 HGB, wobei das Gesamtkostenverfahren zum Ansatz kommt.

II. Bewertungsmethoden

Bei der Bewertung der Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten und Rückstellungen sind die gesetzlichen Vorschriften beachtet worden. Zu den Methoden der planmäßigen Abschreibung und zu der Ausübung von Bewertungswahlrechten werden nachstehend Angaben bei den einzelnen Posten der Bilanz gemacht. Gegenüber dem Vorjahr haben sich keine Änderungen bei den wesentlichen Bewertungsgrundlagen ergeben.

B. Angaben zu Posten der Bilanz

I. Aufwendungen zur Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit

Durch das NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz (NKF-CIG) und § 33a KomHVO NRW besteht die Möglichkeit die durch die COVID-19-Pandemie entstandenen Mehraufwendungen bilanziell zu behandeln. Von dieser Möglichkeit wurde im Wirtschaftsjahr 2021 kein Gebrauch gemacht.

II. Anlagevermögen

Bezüglich der Darstellung der Entwicklung des Anlagevermögens wird auf den auf Seite 11 beigefügten Anlagennachweis verwiesen.

Das Anlagevermögen ist zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten vermindert um planmäßige Abschreibungen angesetzt worden.

Die Festlegung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer der einzelnen Vermögensgegenstände orientiert sich an den Erfahrungen der Vergangenheit und AfA-Tabellen der Finanzver-

Anlage 1
Seite 6

waltung. Die Abschreibung des Anlagevermögens erfolgt grundsätzlich nach der linearen Methode.

III. Umlaufvermögen

a. Vorräte

Die Bewertung der Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe erfolgt zu Anschaffungswerten unter Beachtung des strengen Niederwertprinzips. Im Bereich der Baumaterialien und ähnlichen Waren für Schreinerei und Spielplatzkolonne, der Unterhaltung der Fahrzeuge und Maschinen und der Materialien Verkehrszeichen erfolgte die Bewertung anhand eines Festwertes gemäß § 240 Abs. 3 HGB. Im Bereich der Baumaterialien und ähnlichen Waren für Straßenbau / Winterdienst, Unterhaltung Geräte und Maschinen im Straßenbau und Büromaterial wurde nach Bestandsaufnahme ein neuer Festwert gebildet.

b. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Forderungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr bestehen - wie im Vorjahr - nicht.

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen resultieren aus dem laufenden Abrechnungsverkehr des Eigenbetriebes. Die Bewertung der Forderungen erfolgt zum Nennwert.

Unter den Forderungen an die Stadt und andere Eigenbetriebe sind solche aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von 1.158,9 T€ ausgewiesen.

IV. Eigenkapital

Nach der Betriebssatzung vom 18. Dezember 1997 beträgt das Stammkapital 500.000,00 DM. Durch Beschluss des Rates vom 27. November 2001 wurde das Stammkapital auf 250.000,00 € verändert.

Zum Bilanzstichtag hat sich das Eigenkapital des Eigenbetriebes Gemeinschaftsbetriebe Willich - GBW wie folgt entwickelt:

	<u>Anfangsbestand</u>	<u>Veränderungen</u>	<u>Endbestand</u>
Stammkapital	250,0 T€	0,0 T€	250,0 T€
Allgemeine Rücklage	944,6 T€	1.719,5 T€	2.664,1 T€
zweckgeb. Rücklage	1.509,0 T€	-1.509,0 T€	0,0 T€
Jahresgewinn -verlust	210,5 T€	-372,8 T€	-162,3 T€
Eigenkapital	2.914,1 T€	-162,3 T€	2.751,8 T€

Gegenüber der Bilanz zum 31. Dezember 2020 verändert sich die Allgemeine Rücklage durch die Zuführung von 0,5 T€ aus dem Jahresüberschuss 2020. Die zweckgebundene Rücklage für den Neubau eines Betriebshofes verändert sich durch die Zuführung von 210,0 T€.

Die zweckgebundene Rücklage für den Bau einer neuen Betriebsstätte von 1.509,0 T€ wurde zum 31. Dezember 2021 der Allgemeinen Rücklage zugeführt, da der Zweck der Rücklage entfallen ist.

Das Wirtschaftsjahr 2021 schließt mit einem Jahresfehlbetrag von -162,3 T€ ab.

Anlage 1
Seite 7

V. Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten. Sie umfassen die Rückstellung für Überstunden und Resturlaub (561,9 T€), Rückstellung für Altersteilzeit (103,9 T€), Bereitschaftsstunden November und Dezember (35,0 T€) sowie die Beiträge Berufsgenossenschaft (20,0 T€), Umlagen Pensionen Beamte (138,0 T€) und Umlagen Beihilfen Beamte (33,0 T€). Die sonstigen Rückstellungen umfassen außerdem Beratungskosten (2,5 T€), die Kosten der Prüfung der Jahresabschlüsse (18,9 T€), Kosten für den Gesamtabschluss (1,0 T€) interne Jahresabschlussarbeiten (7,0 T€) und Aktenaufbewahrung (6,0 T€), eine Fahrzeuginstandhaltung (21,3 T€), Contracting (9,6 T€) und Berechnung Altersteilzeit (1,2 T€).

Die Entwicklung der Rückstellungen stellt sich wie folgt dar:

	<u>Anfangsbestand</u>	<u>Veränderungen</u>	<u>Endbestand</u>
Rückstellungen für Personal	612,9 T€	175,0 T€	787,9 T€
Rückstellungen Altersteilzeit	87,0 T€	16,9 T€	103,9 T€
Sonstige Rückstellungen	75,1 T€	-7,6 T€	67,5 T€
Summe Rückstellungen	775,0 T€	184,3 T€	959,3 T€

VI. Verbindlichkeiten

Die Fälligkeiten der Verbindlichkeiten ergeben sich aus dem auf Seite 12 beigefügten Verbindlichkeitspiegel. Die Verbindlichkeiten sind mit ihrem Erfüllungsbetrag bilanziert.

C. Angaben zu Posten der Gewinn- und Verlustrechnung

Die einzelnen Posten der Gewinn- und Verlustrechnung, unterteilt nach Tätigkeitsbereichen, sind als Gewinn- und Verlustrechnung nach Betriebszweigen auf Seite 13 dargestellt.

Im Vergleich zum Wirtschaftsjahr 2020 haben sich die Umsatzerlöse im Jahre 2021 wie folgt entwickelt:

	<u>2020</u>	<u>Veränderungen</u>	<u>2021</u>
Friedhofswesen	941,1 T€	-18,1 T€	923,0 T€
Grünpflege	3.266,9 T€	263,5 T€	3.530,4 T€
Winterdienst und Stadtreinigung	1.783,6 T€	119,2 T€	1.902,8 T€
Tiefbau	765,8 T€	60,6 T€	826,4 T€
Werkstätten, Transporte u.ä.	421,0 T€	20,1 T€	441,1 T€
Abwasser	735,7 T€	-37,2 T€	698,5 T€
Betriebserträge Sparten	7.914,1 T€	408,1 T€	8.322,2 T€

Anlage 1
Seite 8

Die zahlenmäßige Entwicklung der Belegschaft zum 31. Dezember 2021 und des Personalaufwandes in 2021 stellt sich wie folgt dar:

	<u>2020</u>	<u>Veränderungen</u>	<u>2021</u>
	Anz.	Anz.	Anz.
Personal (Beamte, tariflich Beschäftigte)	108	7	115
Löhne, Gehälter, Vergütungen	4.278,2 T€	450,5 T€	4.728,7 T€
Soziale Abgaben	875,1 T€	3,5 T€	878,6 T€
Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstüt- zung	397,2 T€	-65,7 T€	331,5 T€
Summe	5.550,5 T€	388,3 T€	5.938,8 T€

Die Zinsaufwendungen betreffen im Wesentlichen Zinsen für vier Fremddarlehen (30,8 T€).

D. Sonstige Angaben

I. Haftungsverhältnisse

Vermerkpflichtige Haftungsverhältnisse (§ 251 HGB) bestanden zum Abschlussstichtag nicht.

II. Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Die betrieblich Beschäftigten der GBW sind über die Stadt Willich bei der Rheinischen Zusatzversorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände (RZVK) in Köln versichert. Die Versicherungsleistungen sind umlagefinanziert. Die dort zu zahlenden Beträge werden jährlich ermittelt. Da die RZVK nicht mit Vorausleistungsbescheiden arbeitet, werden die voraussichtlichen jährlichen Kosten als Prognose im Wirtschaftsplan veranschlagt. Die GBW und die Stadt Willich haben bzgl. der Pensions- und Beihilfeansprüche der bei GBW beschäftigten Beamten eine Vereinbarung dahingehend getroffen, dass die Stadt die GBW gegen Zahlung einer jährlichen Umlage in Höhe der Rückstellungszuführung bei der Stadt den Betrieb von diesen Verpflichtungen freistellt. Die Rückstellungen werden in der Stadtbilanz passiviert.

Weitere finanzielle Verpflichtungen bestehen für einen befristeten Mietvertrag für Lagerflächen auf dem Grundstück Hauptstr. 206 von 14 T€ sowie Wartungsverträge für eine Brandmeldeanlage (10,0 T€) und eine Lüftungsanlage (4,0 T€) pro Jahr. Zusätzlich bestehen Prüfungs- und Wartungsverträge deren Wert je 3 T€ pro Jahr nicht überschreiten.

Sonstige, nicht aus der Bilanz ersichtliche und nicht nach § 251 HGB vermerkpflichtige finanzielle Verpflichtungen, bestehen nur im Rahmen von langfristigen Wartungs-, Bezugs- und Dienstleistungsverträgen mit der Stadt Willich.

Anlage 1
Seite 9

III. Mitarbeiter

Die Gemeinschaftsbetriebe Willich - GBW haben für die Durchführung der satzungsmäßigen Aufgaben einen eigenen Mitarbeiterstamm, der aus dem Stellenplan ersichtlich ist. Die Personalverwaltung erfolgt durch den Geschäftsbereich Zentrale Dienste der Stadtverwaltung Willich. Im Jahresmittel wurden bei den Gemeinschaftsbetrieben Willich folgende Mitarbeiter getrennt nach Gruppen beschäftigt (ohne Betriebsleitung und Auszubildende): 2 Beamte und 100 tariflich Beschäftigte.

IV. Abschlussprüferhonorar

Das von dem Abschlussprüfer für das Wirtschaftsjahr berechnete Gesamthonorar in Höhe von 9.460,00 € inklusive Umsatzsteuer betrifft Abschlussprüferleistungen.

V. Betriebsleitung

Gemäß § 3 der Betriebssatzung besteht die Betriebsleitung aus einem Betriebsleiter.

Zum Betriebsleiter ist Herr Bernd Kuhlen bestellt. Herr Kuhlen hat im Wirtschaftsjahr Gesamtbezüge in Höhe von 85.071,31 € erhalten. Der variable Anteil beträgt 908,35 €.

Für den Betriebsleiter wurden zwei Stellvertreter bestellt: Herr Toni van Cleef (Stellvertretender kaufmännischer Betriebsleiter) und Herr Georg Klimasek (Stellvertretender technischer Betriebsleiter).

Aufgrund der Vereinbarung mit der Stadt Willich bzgl. der Pensions- und Beihilfeansprüche hat der Betrieb eine Pensions- und Beihilferückstellung nicht gebildet.

VI. Betriebsausschuss

Der Betriebsausschuss besteht gemäß § 4 der Betriebssatzung aus 17 Mitgliedern:

Bäumges, Johannes		Rechtsanwalt
Becker, Hagen		Kaufmann im Einzelhandel
Danisch, Marcel		Selbstständig
Donath, Hans-Joachim		Beamter
Druve, Dirk		Polizist
Falk, Björn		Immobilienkaufmann
Hafermann, Johannes	Vorsitzender	KFZ-Mechatroniker / Redakteur
Ingmanns, Walter		Steuerberater u. Wirtsch.-Prüfer
Isik, Kerim		Sachbearbeiter Immobilien
Kurzawa, Roger	bis 22.12.2021	Kaufmann
Lenz, Jens	stellv. Vorsitzender	Kaufm. Angestellter
Lüpertz, Christian		Industriekaufmann
Müller, Andreas		Lehrer
Ortmanns, Agnes		Finanzbeamtin
Rohs, Hans-Ulrich		Kaufmann
Stoll, Magnus		Leitstellendisponent
Wenderoth, Ulrike	ab 22.12.2021	Grundschullehrerin
Wittkopp, Eleonore		Kauffrau Groß- und Außenhandel

Der Ausschuss trat im Wirtschaftsjahr 2021 zu drei Sitzungen zusammen.

elektronische Kopie

Anlage 1
Seite 10

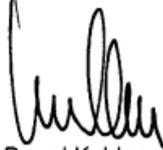
Die Mitglieder des Betriebsausschusses erhalten von der Stadt Willich Aufwandsentschädigungen bzw. Sitzungsgelder entsprechend der Hauptsatzung der Stadt Willich, die im Rahmen der gesamten Ratstätigkeit gezahlt wurden.

Eine gesonderte Entschädigung wird vom Eigenbetrieb nicht gezahlt.

VII. Gewinnverwendungsvorschlag

Als Betriebsleiter der Gemeinschaftsbetriebe Willich schlage ich vor, den Jahresfehlbetrag von -162.271,93 € mit der allgemeinen Rücklage zu verrechnen.

Willich, 15. März 2022



Bernd Kuhlen
Betriebsleiter

Gemeinschaftsbetriebe Willich - GBW
Entwicklung des Anlagevermögens 2021

	Anschaffungs- oder Herstellungskosten				Abschreibungen				Buchwerte		
	31.12.2020	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	31.12.2021	31.12.2020	Abschreibungen	Abgänge	31.12.2021	31.12.2020	31.12.2021
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
I. Immaterielle Vermögensgegenstände											
EDV-Software	19.840,55	0,00	6.130,80	0,00	13.709,75	19.840,55	0,00	6.130,80	13.709,75	0,00	0,00
	19.840,55	0,00	6.130,80	0,00	13.709,75	19.840,55	0,00	6.130,80	13.709,75	0,00	0,00
II. Sachanlagen											
1. Grundstücke und Bauten	1.172.489,39	1.057.748,43	0,00	3.924.026,25	6.154.264,07	2.036,51	25.096,68	0,00	27.133,19	6.127.130,88	1.170.452,88
2. Technische Anlagen und Maschinen	1.492.670,08	79.167,36	72.986,11	0,00	1.497.851,33	1.078.571,08	111.509,36	63.056,11	1.127.024,33	370.827,00	414.099,00
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	4.170.895,80	418.099,91	358.762,32	217.603,09	4.447.836,48	2.722.895,80	341.991,00	355.950,32	2.708.926,48	1.738.910,00	1.448.000,00
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	4.141.629,34	5.364,10	0,00	-4.141.629,34	5.364,10	0,00	0,00	0,00	0,00	5.364,10	4.141.629,34
	10.977.684,61	1.559.379,80	431.748,43	0,00	12.105.315,98	3.803.503,39	478.587,04	419.006,43	3.863.084,00	8.242.231,98	7.174.181,22
	10.997.525,16	1.559.379,80	437.879,23	0,00	12.119.025,73	3.823.343,94	478.587,04	425.137,23	3.876.793,75	8.242.231,98	7.174.181,22

Verbindlichkeitspiegel zum 31. Dezember 2021

Art der Verbindlichkeiten	Gesamtbetrag €	davon mit einer Restlaufzeit			Sicherheiten	
		bis zu 1 Jahr €	1 bis 5 Jahre €	mehr als 5 Jahre €	gesicherte Beträge €	Art der Sicherheiten
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	6.261.486,58 (Vj. 6.630.773,41)	370.292,51 (Vj. 380.798,08)	1.305.922,82 (Vj. 1.359.735,33)	4.585.271,25 (Vj. 4.890.240,00)	-	-
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	146.183,87 (Vj. 338.422,04)	146.183,87 (Vj. 338.422,04)	-	-	-	-
3. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt/ anderen Eigenbetrieben	154.828,71 (Vj. 8.699,06)	154.828,71 (Vj. 8.699,06)	-	-	-	-
4. Sonstige Verbindlichkeiten	54.619,42 (Vj. 74.420,52)	54.619,42 (Vj. 74.420,52)	-	-	-	-
	6.617.118,58	725.924,51	1.305.922,82	4.585.271,25		

elektronische Kopie

Anlage 1
Seite 13

Gewinn- und Verlustrechnung nach Betriebszweigen der Gemeinschaftsbetriebe Willich -GBW- für das Wirtschaftsjahr 2021							
Betrag insgs.	Friedhofs- wesen	Grünpflege	Winterdienst und Stadtreinigung	Tiefbau	Werkstätten, Transporte u.ä.	Abwasser	
€	€	€	€	€	€	€	
1. Umsatzerlöse	8.322.254,86	923.005,77	3.530.433,01	1.902.826,65	826.369,71	441.140,25	698.479,47
2. sonstige betriebliche Erträge	305.941,01	31.510,90	141.571,10	61.736,93	27.438,63	17.959,73	25.723,72
3. Materialaufwand	-1.420.772,79	-167.432,67	-574.345,20	-237.454,23	-209.543,39	-151.794,73	-80.202,57
4. Personalaufwand	-5.938.841,13	-667.438,09	-2.544.069,09	-1.427.774,88	-525.934,92	-279.482,69	-494.141,46
5. Abschreibungen	-478.587,04	-50.377,59	-211.305,97	-100.755,17	-44.780,07	-29.386,92	-41.981,32
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-922.226,76	-90.409,49	-410.471,92	-195.721,71	-86.987,43	-57.085,50	-81.550,71
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-30.040,08	-3.162,11	-13.263,31	-6.324,23	-2.810,77	-1.844,57	-2.635,09
8. Jahresfehlbetrag	-162.271,93	-24.303,28	-81.451,38	-3.466,64	-16.248,24	-60.494,43	23.692,04

elektronische Kopie

Anlage 1
Seite 14

**Lagebericht
der Gemeinschaftsbetriebe Willich - GBW
für das Wirtschaftsjahr 2021**

I. Grundlagen des Eigenbetriebes und Rahmenbedingungen der Geschäftstätigkeit

Die Gemeinschaftsbetriebe Willich -GBW- wurden durch Ratsbeschluss vom 18. Dezember 1997 zum 1. Januar 1998 gegründet. Er wird organisatorisch und wirtschaftlich selbstständig entsprechend der vom Rat der Stadt Willich beschlossenen Betriebssatzung in der jeweils gültigen Fassung und den für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften geführt. Die aktuelle Betriebssatzung wurde am 18. Dezember 2009 beschlossen.

Die Gemeinschaftsbetriebe stellen einen reinen Selbstversorgungsbetrieb der Stadt Willich dar. Zweck der Gemeinschaftsbetriebe sind die Erbringung von Leistungen in den Bereichen Friedhofswesen, Grünpflege, Winterdienst und Stadtreinigung, operative Abfallwirtschaft einschl. Betrieb des Wertstoffhofes, Tiefbau, Werkstätten und Transporte sowie im Bereich Abwasser und alle den Betriebszweck fördernde Geschäfte für die Stadt Willich.

Der Stadtverwaltungsdirektor Bernd Kuhlen ist gemäß § 3 der Betriebssatzung Betriebsleiter der Gemeinschaftsbetriebe. Die Gemeinschaftsbetriebe Willich - GBW beschäftigen für die Durchführung der satzungsmäßigen Aufgaben einen eigenen Mitarbeiterstamm. Der Betrieb hat im Stadtgebiet im Ortsteil Willich eine Betriebsstätte.

II. Wirtschaftsbericht

a) Geschäftsverlauf

Für das Wirtschaftsjahr 2021 wird ein Jahresfehlbetrag von -162,3 T€ (Vorjahr: Jahresüberschuss von 210,5 T€) ausgewiesen. Bezogen auf die erwirtschafteten Umsatzerlöse ergibt sich eine Umsatzrentabilität von -1,9 % (Vorjahr: 2,6 %).

Für 2021 ist ein Jahresgewinn in Höhe von 20,2 T€ geplant worden.

Das war deshalb eine grundsätzlich optimistische Einschätzung, da durch die bisherigen Erfahrungen der Einschränkungen durch die Corona-Pandemie und die Umzugsaktivitäten zur neuen Betriebsstätte Siemensring in schwer einzuschätzender Höhe Umsatzeinbrüche zu

Anlage 1
Seite 15

erwarten waren. Der Baubetriebshof Siemensring 13 in Willich ist zum 01.10.2021 vollständig in Betrieb genommen worden. Dies wurde laufend beobachtet und im unterjährigen Finanzberichts- wesen benannt und kalkuliert dargestellt.

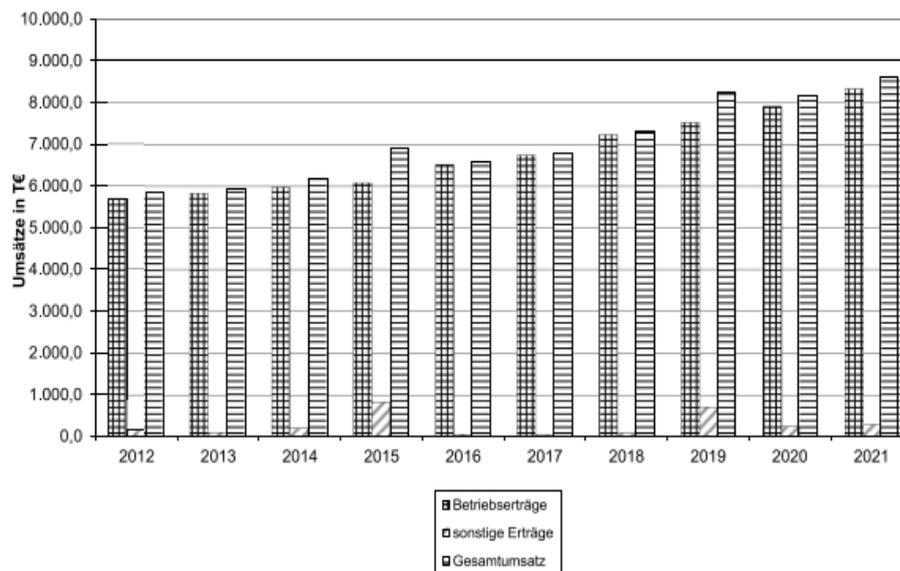
b) Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

1. Ertragslage

Im Wirtschaftsjahr 2021 waren folgende Erträge und Aufwendungen zu verzeichnen:

	2021		2020	
1. Umsatzerlöse	8.322,2 T€		7.914,1 T€	
2. Sonstige betriebliche Erträge	305,9 T€	8.628,1 T€	257,4 T€	8.171,5 T€
3. Materialaufwand/Unterhaltung		-1.420,8 T€		-1.194,1 T€
4. Personalaufwand		-5.938,8 T€		-5.550,5 T€
5. Abschreibungen		-478,6 T€		-445,2 T€
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen		-922,2 T€		-740,8 T€
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		-30,0 T€		-30,4 T€
8. Jahresfehlbetrag / Jahresüberschuss		-162,3 T€		210,5 T€

Umsatzentwicklung von GBW



Anlage 1
Seite 16

Das Jahresergebnis des Wirtschaftsjahres 2021 verteilt sich auf folgende Bereiche:

	2021
Friedhofswesen	-24,3 T€
Grünpflege	-81,5 T€
Winterdienst und Stadtreinigung	-3,5 T€
Tiefbau	-16,2 T€
Werkstätten, Transporte u.ä.	-60,5 T€
Abwasser	23,7 T€
Betriebserträge Sparten	-162,3 T€

Bei vertiefter Analyse der Aufwands- und Leistungsdaten können zum Berichtsjahr 2021 weitere Kennzahlen zur Ertragslage dargestellt werden:

	2021	2020
<u>Personalaufwand</u>	5.939	5.550
Gesamtleistung	8.322	7.914
Personalquote in %	71,4	70,1
<u>Materialaufwand</u>	1.421	1.194
Gesamtleistung	8.322	7.914
Materialquote in %	17,1	15,1

2. Vermögenslage

Im Berichtsjahr wurden 1.559,4 T€ in das Anlagevermögen investiert. Hierbei handelte es sich überwiegend um Gebäude (Anlagen im Bau), technische Anlagen, Maschinen und Fahrzeuge. Die getätigten Investitionen wurden durch Abschreibungen, Eigenkapital und Fremddarlehen gedeckt.

Bei Betrachtung von Investitionen und Mittelherkunft ergibt sich folgende Entwicklung der Anlagenintensität und der Fremdkapitalquote:

	2021	2020
<u>Anlagevermögen</u>	8.242	7.174
Gesamtvermögen	10.374	10.799
Anlagenintensität in %	79,4	66,4
<u>Fremdkapital</u>	7.576	7.827
Gesamtkapital	10.375	10.799
Verschuldungsgrad in %	73,0	72,5

Anlage 1
Seite 17

Die Vermögenslage ist gut. Die Anlagendeckung beträgt unter Berücksichtigung der lang- und mittelfristigen Verbindlichkeiten zum Bilanzstichtag 105,4 % (Vorjahr: 128,5 %). Die Forderung, dass langfristig gebundenes Vermögen durch langfristiges Kapital finanziert sein soll, ist somit vollständig erfüllt.

Unter Einbeziehung des Jahresergebnisses betrug die Eigenkapitalquote zum Bilanzstichtag 26,5 % (Vorjahr: 27,0 %).

Zum Bilanzstichtag übersteigen die liquiden Mittel sowie die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände (1.972 T€) die kurzfristigen Rückstellungen und Verbindlichkeiten (1.685 T€) um 287 T€ (Vorjahr: 1.886 T€), sodass die Aufrechterhaltung des finanziellen Gleichgewichtes sichergestellt war. Die langfristigen Verbindlichkeiten in Höhe von 5.891 T€ (Vorjahr: 6.250 T€) haben zum Bilanzstichtag einen Anteil von 56,8 % (Vorjahr: 57,9 %) an der Bilanzsumme.

3. Finanzlage

Die Liquidität des Eigenbetriebes ist durch ausreichende Liquidität und die Kreditlinien bei der Stadtkasse gesichert. Die Abstimmung von Fremdkapitalaufnahme und Kapitalbedarf erfolgt mit Hilfe des Investitions- und Finanzplanes.

Anlage 1
Seite 18

Die liquiden Mittel bestehen aus dem Konto bei der Sparkasse Krefeld und der Wechselgeldkasse. Diese beziffern sich zum 31. Dezember 2021 auf 797,2 T€ (Vorjahr: 2.957,0 T€). Die wesentlichen Daten der Finanzlage können der nachfolgenden Kapitalflussrechnung entnommen werden:

		<u>2021</u> T€	<u>2020</u> T€
	Jahresergebnis	-162	211
+	Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	479	445
+/-	Zunahme/Abnahme der Rückstellungen	184	66
-	Ertrag zur Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit	0	-16
-	Auflösung der passivierten Sonderposten	-12	-12
+/-	Zunahme/Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-667	-1
+/-	Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-65	-25
+/-	Gewinn/Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	-23	-27
+/-	Zinsaufwendungen/Zinserträge	30	30
	Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	-236	671
+	Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens	35	28
-	Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-1.559	-2.445
	Cashflow aus der Investitionstätigkeit	-1.524	-2.417
+	Einzahlungen aus Aufnahme von Krediten	0	2.000
-	Auszahlungen für Tilgungen von Darlehen	-369	-267
-	Gezahlte Zinsen	-31	-29
	Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	-400	1.704
	Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds	-2.160	-42
+	Finanzmittelfonds am 01.01.	2.957	2.999
=	Finanzmittelfonds am 31.12.	797	2.957

Anlage 1
Seite 19

III. Prognosebericht

Der Rat der Stadt Willich hat in seiner Sitzung am 21.12.2021 den Wirtschaftsplan für das Jahr 2022 förmlich festgestellt. Laut Wirtschaftsplan wird in der Aufrechnung von Betriebserträgen und Aufwendungen ein Ergebnis in Höhe von 15 T€ kalkuliert.

Die GBW sind als eigenbetriebsähnliche Einrichtung ein rechtlich unselbstständiger Teil der Stadtverwaltung Willich und erbringen somit ihre Leistungen ausschließlich intern. Zielsetzung der GBW ist nicht die Gewinnerzielung, sondern Ergebnisse zu erreichen, die den Aufwand decken, den Erhalt des Anlagevermögens sichern und innovative technische Weiterentwicklungen ermöglichen.

Die GBW sind in ihrer Wirtschaftsplanung damit mittelbar abhängig von den Budgetentwicklungen im städtischen Haushalt und unmittelbar von den Entscheidungen des Betriebsausschusses und des Stadtrates zum Wirtschaftsplan. Da sichergestellt ist, dass bei Auftragsvergaben von Politik und Verwaltung den GBW im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen Priorität vor Fremdvergaben eingeräumt wird, ergibt sich hier kein besonderes Risiko.

Die Prognosen in den einzelnen Betriebssparten stellen sich im Jahresergebnis 2021 und der Fortschreibung im Wirtschaftsplan 2022 wie folgt dar:

Friedhöfe:

Das Spartenergebnis der Friedhöfe ergibt sich zu 2/3 aus der Grünflächenunterhaltung der parkähnlichen Anlagen und zu 1/3 aus dem Bestattungswesen. Letzteres ist abhängig von der Art und Anzahl der Bestattungsvorgänge.

Grünflächenunterhaltung:

Die Grünflächenunterhaltung ist in der Dauerpflege im Wesentlichen durch Jahresaufträge mit verbindlich verhandelten Leistungsverzeichnissen abgedeckt. Veränderungen im Budget und von Leistungsstandards sind mit den Auftraggebern schon in der Planungsphase abgestimmt, so dass sich der Betrieb mit der eigenen Jahresplanung frühzeitig darauf einstellen kann. Das sich verändernde Klima hat besonderen Einfluss auf die Arbeit dieser Sparte.

Winterdienst und Stadtreinigung:

Die Umsätze der Stadtreinigung mit Teilbereichen der städtischen Abfallwirtschaft und dem Einsatz von zwei Kleinkehrmaschinen sind für den Betrieb sicher, da diese jedenfalls über den städti-

Anlage 1
Seite 20

schen Gebührenhaushalt refinanziert sind. Der witterungsabhängige Winterdienst hingegen korrespondiert einerseits relativ neutral innerhalb der Sparte mit Ausfällen in der Straßenreinigung, aber auch spartenübergreifend mit der Sparte Straßenbau. Hieraus ergibt sich kaum ein Gesamtergebnisrisiko, aber es sind Abweichungen beim Spartenvergleich mit Vorjahren je nach saisonaler Besonderheit möglich.

Durch den Aufbau einer zusätzlichen Kolonne mit zusätzlicher Personalaufstockung aus einer geförderten Aktion der Arbeitsagentur wird flexibel auf Pflege- und Reinigungsmisstände aus eigener Beobachtung und auf Hinweisen aus der Bevölkerung reagiert. Der neben der festen Personalkostenerstattung erwirtschaftete Kostendeckungsbeitrag kommt dem Gesamtergebnis der GBW zu Gute.

Tiefbau:

Im Tiefbau werden im Wesentlichen laufende kleinere Reparaturaufträge erledigt und sämtliche städtischen Beschilderungen gesetzt und gepflegt. Gerade die Aufgaben der Schilderwerkstatt haben im Rahmen von notwendigen Pflegemaßnahmen an Verkehrs- und Straßenbenennungsschildern und höheren Anforderungen bei öffentlichen Veranstaltungen an verkehrlenkenden und –sichernden Einrichtungen erheblich zugenommen. Hier sind dauerhaft drei Arbeitskräfte gebunden. Dem wird durch eine Stellenausweitung im Wirtschaftsjahr 2019 Rechnung getragen. Alle Mitarbeiter sind in den Frost- und Schneeperioden im Winterdienst eingesetzt. Diese Schwankungen müssen spartenübergreifend betrachtet werden.

Werkstätten:

Die Kfz-Werkstatt stellt einen Hilfsbetrieb zur ausschließlichen Betreuung der GBW-eigenen Fahrzeuge, Geräte und Maschinen dar. Aus logistischen und kapazitiven Gründen werden einige Arbeiten auch an externe Werkstätten vergeben. Eine mangelnde Auslastung ergibt sich im Grunde nie. Die städtische Schreinerei arbeitet für alle Bereiche der städtischen Verwaltung in Erhalt und Zuwachs des Einrichtungsvermögens und ist neben der Schlosserei in die Unterhaltung der Spielgeräte auf städtischen Spiel- und Bolzplätzen eingesetzt. Auslastungsdefizite sind keine zu verzeichnen.

Das Spartenergebnis der Werkstätten hat durch den Umzug zur neuen Betriebsstätte, die aber offiziell eben noch nicht in Betrieb genommen werden kann, gelitten.

Abwasser:

Die städtischen Abwasseranlagen werden durch vier Pumpenwärter und drei Gärtner unterhalten. Schwankungen treten hier insbesondere im Bereitschaftsdienst der Pumpenwärter auf. Die Um-

Anlage 1
Seite 21

satzerlöse sind aber durch feste interne Verträge und Refinanzierung im Gebührenhaushalt jederzeit gesichert. Eine weitere personelle Unterstützung wurde im Stellenplan 2019 ermöglicht, wird aber erst in 2021 umgesetzt.

Die Prognose für das Wirtschaftsjahr wird jeweils im Vorjahr durch den Wirtschaftsplan manifestiert. Der Wirtschaftsplan muss hierbei die geplanten städtischen Aufwendungen für die GBW zu einem Zeitpunkt als gegeben annehmen, zu dem der städtische Haushalt noch nicht verabschiedet und rechtskräftig geworden ist. Alle tatsächlichen Abweichungen beeinflussen sofort das Planergebnis, das sich im Wesentlichen an der reinen Aufwandsdeckung orientiert. Auch die kalkulierten Aufwände und Erträge für Leistungen im Winterdienst sind immer schon zu Beginn des Wirtschaftsjahres witterungsbedingt stark ergebnisbeeinflussend.

In 2022 sind nach heutigem Stand zwei Faktoren ergebnisbeeinflussend. Die inflationäre Entwicklung bei den Preisen für Energie und Betriebs- und Produktionsmittel ist vielleicht nicht ausreichend in den Preiskalkulationen und damit im Wirtschaftsplan 2022 berücksichtigt. Bei steigendem Bedarf und Aufwand für Subunternehmereinsätze entsprechen möglicherweise die Preisverhandlungen (Vergabeentscheidungen nach Ausschreibungen) im Ergebnis nicht mehr den Vorkalkulationen im Wirtschaftsplan. Hierüber wird dann laufend dem Betriebsausschuss berichtet und gegebenenfalls nachgesteuert.

IV. Chancen und Risikobericht

Das Risikofrüherkennungssystem von GBW benennt verschiedene Maßnahmen zur Risikoerkennung um die Leistungs-, Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsziele zu erreichen. Das Controlling mit der vorhandenen Kostenrechnung ist ein Teil des Risikofrüherkennungssystems. Durch die Einrichtung eines Überwachungssystems ist es möglich, bestandsgefährdende Entwicklungen frühzeitig zu erkennen.

Zum Risikofrüherkennungssystem von GBW gehören:

- die Definition von technischen, wirtschaftlichen, rechtlichen und personellen Risiken
- Maßnahmen zur Risikobewältigung einschließlich der Risikokommunikation
- die Risikoüberwachung / Risikofortschreibung und
- die Dokumentation

Regelmäßige Auswertungen aus der Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Kostenrechnung, das quartalsmäßige Berichtswesen, das Mahnwesen sowie der jährlich zu erstellende Wirtschafts-

Anlage 1
Seite 22

plan stellen einen wesentlichen Teil des Risikofrüherkennungssystems dar. Darüber hinaus erfolgen wöchentlich Besprechungen der Betriebsleitung mit den Führungskräften. Das beim Eigenbetrieb eingerichtete Mahnwesen ermöglicht des Weiteren eine zeitnahe Kontrolle noch ausstehender Zahlungseingänge.

Spartenübergreifend wurde nach Rücksprache mit den Auftraggebern in der Stadtverwaltung eine Anpassung der Verrechnungssätze für die Positionen der Leistungsverzeichnisse fortgeführt.

Das Risikofrüherkennungssystem wird kontinuierlich und systematisch mit den aktuellen Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und gegebenenfalls angepasst.

Da es sich bei den Forderungen überwiegend um Forderungen an die Stadt Willich/andere Eigenbetriebe handelt, ist das Ausfallrisiko als gering einzuschätzen.

V. Berichterstattung zu den Feststellungen nach § 53 HGrG

Auf berichtspflichtige Sachverhalte ist im Rahmen der bisherigen Berichterstattung eingegangen worden.

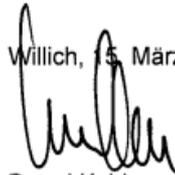
Anlage 1
Seite 23

VI. Sonstiges

Die GBW bieten auch 2022 insgesamt 12 Ausbildungsplätze in den Berufsbildern Tischler, Tiefbauer und Garten- und Landschaftsbauer an. Die GBW betreuen laufend in Kooperation mit Nabu und Eva-Lorenz-Station zwei Mitarbeiter*innen im freiwilligen ökologischen Jahr (FÖJ). Weiter werden in Kooperation mit den städtischen Schulen Schülerpraktika durchgeführt. Auch das Angebot zum Ableisten von Sozialstunden wird weiter angenommen. Gemessen an der Betriebsgröße ist dieses Engagement als relativ hoch einzuschätzen. Der Betrieb wird damit seinem selbstdefinierten arbeitsmarkt- und sozialpolitischen Vorbildanspruch gerecht. Der Betrieb ist auch bemüht, die Mitarbeiter zur Unterstützung der freiwilligen Feuerwehr in der Stadt Willich zu motivieren und ist bei der Personalgewinnung, im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten, aus den Reihen der freiwilligen Feuerwehr erfolgreich hier weitere Ergänzungen zu finden. So trägt der Betrieb zur notwendigen Tagesverfügbarkeit der Feuerwehr positiv bei.

Die Betriebsleitung dankt allen Mitarbeiter*innen für ihren persönlichen Einsatz, dem besonderen Engagement, insbesondere bei der Einrichtung der neuen Betriebsstätte, und der Disziplin zur gegenseitigen Gesundheitserhaltung und damit auch dem Erhalt der Handlungsfähigkeit der GBW in 2021.

Willich, 15. März 2022



Bernd Kuhlen
Betriebsleiter



DR. HEILMAIER & PARTNER GMBH
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT
STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

Gemeinschaftsbetriebe Willich – GBW

Anlage 2

Seite 1

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Gemeinschaftsbetriebe Willich - GBW

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Gemeinschaftsbetriebe Willich - GBW - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Gemeinschaftsbetriebe Willich - GBW für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen i.V.m. den deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2021 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Betriebsausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt.

Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der

elektronische Kopie



DR. HEILMAIER & PARTNER GMBH
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT
STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

Gemeinschaftsbetriebe Willich – GBW

Anlage 2

Seite 2

Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Betriebsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

elektronische Kopie



DR. HEILMAIER & PARTNER GMBH
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT
STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

Gemeinschaftsbetriebe Willich – GBW

Anlage 2
Seite 3

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die eigenbetriebsähnliche Einrichtung ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Krefeld, den 25. März 2022

Dr. Heilmaier & Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Abts
Wirtschaftsprüfer

elektronische Kopie



STADT WILLICH

BESCHLUSS

aus der Sitzung
des Rates
am Donnerstag, 23.06.2022

öffentlicher Teil

- TOP 10.1 Feststellung des Jahresabschlusses 2021 des Betriebes GBW 22/152-1
und Behandlung des Jahresergebnisses für das
Wirtschaftsjahr 2021 sowie Entlastung der Betriebsleitung bzw.
des Betriebsausschusses**

Der Stadtrat beschließt einstimmig die Feststellung des von dem Betriebsleiter mit einer Bilanzsumme von 10.374.621,93 € und einem Jahresverlust i. H. von -162.271,93 € aufgestellten Jahresabschlusses 2021 und des Lageberichtes für GBW.

Der Jahresverlust in Höhe von -162.271,93 € ist auf neue Rechnung vorzutragen.
Darüber hinaus erteilt der Stadtrat einstimmig dem Betriebsausschuss in Bezug auf die eigenbetriebsähnliche Einrichtung GBW Entlastung für das Jahr 2021.

Sonstige

509/2022 Hauptversammlung der Viersener Aktien-Baugesellschaft AG

Am Dienstag, dem 09. August 2022 um 16.00 Uhr beruft die Viersener Aktien-Baugesellschaft AG die Hauptversammlung ein.

Diese findet statt im VAB-Sitzungszimmer (2. OG, Raum 200) des Stadthauses, Rathausmarkt 1, 41747 Viersen.

Tagesordnung

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses zum 31.12.2021

- a. Jahresabschluss (Bilanz-, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) sowie Lagebericht des Vorstandes
- b. Prüfungsbericht des Verbandes der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft Rheinland Westfalen e.V., Goltsteinstraße 29, 40211 Düsseldorf, vom 14.03.2022
- c. Bericht des Aufsichtsrates an die Hauptversammlung

2. Beschlussfassung über die Gewinnverwendung des Bilanzgewinnes aus dem Geschäftsjahr 2021

3. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2021

4. Bestellung der Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2022

5. Erhöhung der Kapitalrücklage durch eine Sacheinlage des Gesellschafters

Der Jahresabschluss 2021 (Bilanz-, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) der Lagebericht sowie der Vorschlag des Vorstandes über die Verwendung des Bilanzgewinnes liegen bis zur Hauptversammlung in den **Geschäftsräumen der Viersener Aktien-Baugesellschaft AG Rathausmarkt 1 in 41747 Viersen** aus.

gez. Albert Becker
Vorstandsvorsitzender

Amtsblatt



Kreis Viersen - Der Landrat- Postfach 100 762 - 41707 Viersen Post-
vertriebsstück - F 5565 B - Gebühr bezahlt

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Viersen

- Amt für Personal und Organisation -

Rathausmarkt 3,

41747 Viersen

Tel.: (02162) 39 - 1755

E-Mail: amtsblatt@kreis-viersen.de

Erscheinungsweise: Alle 14 Tage

Topographisches Landeskartenwerk:

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung

des Landrats des Kreises Viersen

- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation

Bezug: Inklusive Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung

(Zu bestellen beim Herausgeber)

Kündigung: Nur zum Jahresende, sie muss bis

zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Dr. Andreas Coenen

Druck: Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen

